

## 1810 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

**über die Regierungsvorlage (1682 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Rechnungslegungsgesetz geändert werden (VAG-Novelle 1994)**

Die Entscheidung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994 erfordert die Umsetzung jener EG-Richtlinien in die österreichische Rechtsordnung, die das Versicherungsaufsichtsrecht betreffen.

Ferner ist nunmehr auch die Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen in österreichisches Recht umzusetzen.

Ziel der Richtlinien ist die Verwirklichung des Binnenmarktes im Versicherungswesen. Dies geschieht im wesentlichen durch die Einführung der einheitlichen Zulassung und der Herkunftslandkontrolle.

Einheitliche Zulassung bedeutet, daß ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat auf Grund der Zulassung in seinem Sitzstaat die Vertragsversicherung in jedem anderen Vertragsstaat betreiben darf, sei es durch Errichtung einer Zweigniederlassung, sei es im Dienstleistungsverkehr.

Herkunftslandkontrolle bedeutet, daß die Beaufsichtigung über den Betrieb der Vertragsversicherung in allen Vertragsstaaten des EWR der zuständigen Behörde desjenigen Vertragsstaates obliegt, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat.

Die Verwirklichung dieser beiden Prinzipien führt zu einer tiefgreifenden Umgestaltung des gesamten Versicherungsaufsichtsrechts.

Außer diesem Schwerpunkt der Novelle sind der gänzliche Wegfall der aufsichtsbehördlichen Genehmigung von Versicherungsbedingungen und

Tarifen, die Einführung der Aktionärskontrolle und die Neuregelung der Bestimmungen über die Kapitalanlage besonders zu erwähnen. Der das österreichische Versicherungsaufsichtsrecht beherrschende Grundsatz der materiellen Staatsaufsicht wird durch die Novelle in seiner Substanz nicht beeinträchtigt.

Die Bestimmungen der Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen wurden, soweit sie den Einzelabschluß betreffen, weitestgehend bereits durch die 2. VAG-Novelle 1991 in das österreichische Recht übernommen. Nunmehr ist diese Richtlinie vollständig, insbesondere auch hinsichtlich der Vorschriften über den Konzernabschluß, umzusetzen.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juli 1994 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Hermann Böhacker und Mag. Dr. Madeleine Petrovic sowie der Bundesminister für Finanzen Dkfm. Ferdinand Lacina das Wort.

Die Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll und Dr. Ewald Nowotny brachten einen Abänderungsantrag ein, der sich auf den Titel, Artikel I Z 47 sowie die Einfügung eines Artikels III bezog. Dem Abänderungsantrag war folgende Begründung beigegeben:

### Zum Titel des Gesetzentwurfes und Artikel III:

„Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird (1553 der Beilagen, Seite 11), führen zutreffend aus, daß die Vorschriften zur Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die Dritte Richtlinie Schadenversicherung und die Dritte Richtlinie Lebensversicherung spätestens zum 1. Juli 1994 in Kraft zu setzen sind und diese Verpflichtung im Weg über das EWR-

Abkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für Österreich eintreten wird. Daran hat sich nichts geändert. Vielmehr hat der Nationalrat am 16. Juni 1994 dem Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 zugestimmt, der die dritten Versicherungsrichtlinien zum Bestandteil des EWR-Abkommens macht. Die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird, geht mit vollem Recht davon aus, daß der Ablauf der Umsetzungsfrist der dritten Richtlinien, das Inkrafttreten der zur Umsetzung erforderlichen versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften und das Inkrafttreten der Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes zeitlich zusammenfallen sollen und daß der Ablauf der Frist für die Umsetzung der dritten Richtlinien der dafür maßgebende Zeitpunkt ist (siehe auch die Erläuterungen zu § 191 b der Regierungsvorlage, Seite 37 der Beilagen).

Zur rechtzeitigen Umsetzung der dritten Richtlinien ist Österreich auf Grund des EWR-Abkommens völkerrechtlich verpflichtet. Wenn die Umsetzung schon nicht genau zum vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft treten kann, so sollte dies doch so früh wie möglich geschehen. Die Regierungsvorlage sieht daher das Inkrafttreten zum 1. September 1994 vor. Das ist der früheste Zeitpunkt, zu dem nach dem derzeitigen Stand mit dem Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens gerechnet werden kann.

Die nicht rechtzeitige Umsetzung der Richtlinien ist aber auch den Interessen der österreichischen Versicherungswirtschaft außerordentlich abträglich. Macht ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen EWR-Vertragsstaat, der die dritten Richtlinien umgesetzt hat, von der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit auf der Grundlage der dritten Richtlinien Gebrauch, so kann es daran von der österreichischen Versicherungsaufsichtsbehörde nicht gehindert werden, ohne daß damit gegen die für Österreich völkerrechtlich verbindlichen dritten Richtlinien verstoßen würde. Hingegen können österreichische Versicherungsunternehmen die Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit auf Grund der dritten Richtlinien in anderen EWR-Staaten, die die dritten Richtlinien bereits umgesetzt haben, nicht ausüben, weil die Voraussetzungen dafür nach österreichischem Recht nicht erbracht werden können. Aber auch von der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit auf der Grundlage der zweiten Richtlinien kann in solchen Staaten nicht mehr Gebrauch gemacht werden, weil dafür in diesen Staaten die Rechtsgrundlage durch die Umsetzung der dritten Richtlinien beseitigt ist. Es tritt also eine außerordentliche Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen für die österreichische Versicherungswirtschaft auf dem Inlandsmarkt wie auch auf dem europäischen Binnenmarkt ein.

**Marianne Hagenhofer**

Berichterstatlerin

Unter diesen Umständen erscheint eine Verzögerung des Inkrafttretens bis zum 1. September 1994 gerade noch, darüber hinaus aber keinesfalls vertretbar.

Ein späteres Inkrafttreten der versicherungsvertragsrechtlichen Vorschriften, die den mit der Umsetzung der dritten Richtlinie verbundenen gänzlichen Wegfall der aufsichtsbehördlichen Genehmigung von Versicherungsbedingungen und Tarifen ausgleichen sollen, kann äußerstenfalls in Kauf genommen werden, sofern es sich nicht allzu lange verzögert. Dies gilt jedoch nicht für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und für die Krankenversicherung. Für diese Versicherungszweige fehlen im geltenden Recht gesetzliche Rahmenbedingungen, die nach Wegfall der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Vertragsgrundlagen zur Wahrung der Interessen der Versicherten unentbehrlich sind. Für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind sie im neuen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz enthalten, das gleichzeitig mit der VAG-Novelle 1994, also mit 1. September 1994 in Kraft treten soll. Für die Krankenversicherung finden sich die notwendigen neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen in den §§ 178 a bis 178 n VersVG. Es ist daher unerlässlich, zumindest das Inkrafttreten dieser Bestimmungen ebenfalls auf den 1. September 1994 vorzulegen.

#### Zu Artikel I Z 47:

Mit Z 47 wird an den § 80 ein neuer Abs. 3 angefügt. Nach dieser neuen Bestimmung sollen die Vorschriften des 5. Hauptstückes (Rechnungslegung und Konzernrechnungslegung) auf inländische Zweigniederlassungen von Versicherern mit Sitz in einem EWR-Staat zur Gänze nicht mehr anzuwenden sein.

Es ist richtig, daß mit der Einführung der Herkunftslandkontrolle der österreichischen Versicherungsaufsichtsbehörde keine eigenständige Kompetenz in der Finanzaufsicht über diese Unternehmen mehr zukommt. Unabhängig davon soll jedoch auch von EWR-Versicherern weiterhin die Offenlegung des Jahresabschlusses des Gesamtunternehmens verlangt werden, um eine ausreichende Information der Versicherungsnehmer zu gewährleisten.“

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des oben erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1994 07 06

**Dr. Ewald Nowotny**

Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Versicherungs-  
aufsichtsgesetz, das Rechnungslegungs-  
gesetz und das Versicherungsvertragsgesetz  
geändert werden (VAG-Novelle 1994)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 917/1993, wird wie folgt geändert:

*1. § 1 a lautet:*

„§ 1 a. (1) Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem Staat haben, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (Vertragsstaat), unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit sie im Inland eine Zweigniederlassung errichten oder im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat Versicherungsverträge über Risiken abschließen, die gemäß § 2 Z 2 des Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 89/1993, in der jeweils geltenden Fassung im Inland belegen sind.“

(2) Versicherungsunternehmen gemäß Abs. 1 unterliegen nicht diesem Bundesgesetz, soweit sie sich im Weg der Mitversicherung an im Inland abgeschlossenen Versicherungsverträgen über in der Anlage B zum Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum in der jeweils geltenden Fassung angeführte Risiken mit Ausnahme der Haftpflicht für Schäden durch Kernenergie oder durch Arzneimittel beteiligen.“

*2. § 2 Abs. 2 Z 1 lautet:*

„1. § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1 erster Satz und Abs. 6 Z 1 und 3, § 7 a Abs. 1, 3 und 4, § 7 b Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1, 2 Z 3 und 3 Z 4, § 17 b, die §§ 73 b bis 73 d, § 73 f Abs. 1 und

2 Z 3, § 99, § 100 Abs. 2, die §§ 101 und 102, die §§ 103 und 104, § 104 a Abs. 1 und 2, § 104 b, § 105, § 108 a, die §§ 109 bis 111, die §§ 115 bis 117 und Punkt A Z 1 der Anlage D,“

*3. § 4 Abs. 1 lautet:*

„(1) Der Betrieb der Vertragsversicherung bedarf, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Konzession der Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Konzession eines inländischen Versicherungsunternehmens gilt für das Gebiet aller Vertragsstaaten, die Konzession eines ausländischen Versicherungsunternehmens für das Bundesgebiet. Die Konzession zum Betrieb der Lebensversicherung und die Konzession zum Betrieb anderer Versicherungszweige außer der Unfallversicherung und der Krankenversicherung schließen einander aus.“

*4. Am Ende des § 4 Abs. 6 Z 4 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende Z 5 wird angefügt:*

„5. Personen, die unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung von mindestens 10 vH des Grundkapitals oder der Stimmrechte halten oder auf sonstige Weise maßgeblichen Einfluß auf die Geschäftsführung nehmen können, nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen; auf die Feststellung der Stimmrechte ist § 92 Börsegesetz 1989, BGBl. Nr. 555 (BörseG), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

*5. § 5 Abs. 2 lautet:*

„(2) § 4 Abs. 1 dritter Satz ist auf Unternehmen, die im Sitzstaat sowohl zum Betrieb der Lebensversicherung als auch anderer Versicherungszweige berechtigt sind, anzuwenden.“

## 6. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Nach Erteilung der Konzession darf ein ausländisches Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge über im Inland belegene Risiken nur mehr über seine inländische Zweigniederlassung abschließen. Dies gilt nicht für die unter Z 4 bis 7, 11 und 12 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführten Risiken.“

## 7. § 6 Abs. 5 entfällt.

## 8. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat bedürfen keiner Konzession. § 6 Abs. 1, 2 und 4 und die §§ 8 und 8 a sind nicht anzuwenden.“

(2) Der Betrieb der Vertragsversicherung durch die Zweigniederlassung ist zulässig, wenn die zuständige Behörde des Sitzstaats der Versicherungsaufsichtsbehörde

1. die Angaben, die ihr das Versicherungsunternehmen über die Zweigniederlassung gemacht hat, und
2. eine Bescheinigung darüber, daß das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt, übermittelt hat.

(3) Der Betrieb der Vertragsversicherung darf zwei Monate nach Einlangen der Mitteilung gemäß Abs. 2 bei der Versicherungsaufsichtsbehörde aufgenommen werden. Hat die Versicherungsaufsichtsbehörde vor Ablauf dieser Frist der zuständigen Behörde des Sitzstaats mitgeteilt, welche Bedingungen für den Betrieb der Vertragsversicherung im Inland aus Gründen des Allgemeininteresses gelten, so darf der Betrieb nach Einlangen dieser Mitteilung bei der zuständigen Behörde des Sitzstaats aufgenommen werden.

(4) Änderungen in den Angaben gemäß Abs. 2 Z 1 sind spätestens einen Monat vor Durchführung der betreffenden Maßnahme der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen, sofern nicht eine solche Mitteilung an die zuständige Behörde des Sitzstaates erfolgt. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat diese Mitteilung unverzüglich an die zuständige Behörde des Sitzstaats weiterzuleiten. Der Betrieb der Vertragsversicherung ist nicht mehr zulässig, sobald eine rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Behörde des Sitzstaats vorliegt, wonach auf Grund der Änderungen in den Angaben gemäß Abs. 2 Z 1 gegen den weiteren Betrieb der Zweigniederlassung Bedenken bestehen.

(5) Bei im Inland belegenen Risiken, die nicht unter die Anlage B zum Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum in der jeweils geltenden Fassung fallen, ist dem Versicherungsnehmer vor Abschluß des Versicherungsvertrages

der Vertragsstaat mitzuteilen, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat. Wenn dem Versicherungsnehmer Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, muß diese Mitteilung darin enthalten sein.

(6) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat den Betrieb der Vertragsversicherung durch die Zweigniederlassung zu untersagen, soweit

1. ein Verfahren nach § 107 erfolglos geblieben ist und das Versicherungsunternehmen in schwerwiegender Weise Pflichten verletzt, die ihm nach diesem Bundesgesetz, nach dem Geschäftsplan oder auf Grund aufsichtsbehördlicher Anordnung obliegen,
2. das Versicherungsunternehmen die Befugnis zum Betrieb der Vertragsversicherung verliert.“

9. § 8 Abs. 3, 5 und 6 entfällt. Abs. 4 erhält die Bezeichnung (3).

10. § 8 b entfällt.

11. § 9 samt Überschrift lautet:

„Inhalt des Versicherungsvertrages

§ 9. (1) Ein Versicherungsvertrag über im Inland belegene Risiken hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten

1. über die Ereignisse, bei deren Eintritt der Versicherer zu einer Leistung verpflichtet ist, und über die Fälle, in denen aus besonderen Gründen diese Pflicht ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll,
2. über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der Leistungen des Versicherers,
3. über die Feststellung und Leistung des Entgelts, das der Versicherungsnehmer an den Versicherer zu entrichten hat, und über die Rechtsfolgen, die eintreten, wenn er damit in Verzug ist,
4. über die Dauer des Versicherungsvertrages, insbesondere ob und auf welche Weise er stillschweigend verlängert, ob, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt er gekündigt oder sonst ganz oder teilweise aufgehoben werden kann, und über die Verpflichtungen des Versicherers in diesen Fällen,
5. über den Verlust des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag, wenn Fristen versäumt werden,
6. in der Lebensversicherung außerdem über die Voraussetzung und den Umfang der Gewährung von Vorauszahlungen oder Polizzen-darlehen.

(2) Von allgemeinen Versicherungsbedingungen, die einem Versicherungsvertrag über im Inland belegene Risiken zugrunde liegen, darf zum Nachteil des Versicherungsnehmers nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen und nur dann abgewichen werden, wenn der Versicherungsnehmer

mer vor dem Vertragsabschluß darauf ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

(3) Vereinbarungen über eine Anpassung von Geldverpflichtungen, die auf Schilling lauten, an den Wert von Edelmetallen oder einer anderen Währung sind unzulässig.“

12. Nach dem § 9 wird folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:

#### „Mitteilungspflichten

§ 9a. (1) Dem Versicherungsnehmer ist vor Abschluß eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko mitzuteilen:

1. Name, Anschrift des Sitzes und Rechtsform des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Zweigniederlassung, über die der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird,
2. das auf den Vertrag anwendbare Recht oder, wenn das anwendbare Recht frei gewählt werden kann, das vom Versicherungsunternehmen vorgeschlagene Recht,
3. Bezeichnung und Anschrift der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde oder sonstigen Stelle, an die den Versicherungsvertrag betreffende Beschwerden gerichtet werden können,
4. die Umstände, unter denen der Versicherungsnehmer den Abschluß des Versicherungsvertrages widerrufen oder von diesem zurücktreten kann.

(2) Außer in der Lebensversicherung bestehen die Mitteilungspflichten gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 nur gegenüber natürlichen Personen.“

13. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. § 4 Abs. 6 Z 2 ist anzuwenden.

(2) Im Fall einer Ausdehnung der Konzession auf andere Versicherungszweige ist eine Ergänzung des Geschäftsplans vorzulegen, soweit sich hinsichtlich der in § 8 Abs. 2 und 3 angeführten Bestandteile eine Änderung ergibt. Für ausländische Versicherungsunternehmen gilt § 8a Abs. 2 Z 1.

(3) Auf die Ausdehnung der Konzession auf andere Versicherungszweige ist § 4 Abs. 6 Z 2 anzuwenden. Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt.

(4) Die Errichtung einer Zweigniederlassung im Ausland ist der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Bedarf das Versicherungsunternehmen hierzu einer Bescheinigung entsprechend § 8a Abs. 2 Z 1, so ist die Versicherungsaufsichtsbehörde zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Eine Ablehnung der

Ausstellung der Bescheinigung hat mit Bescheid zu erfolgen.“

14. Nach dem § 10 wird folgender § 10a samt Überschrift eingefügt:

#### „Vorschriften für den EWR

§ 10a. (1) Beabsichtigt ein inländisches Versicherungsunternehmen, eine Zweigniederlassung in einem Vertragsstaat zu errichten, so hat es der Versicherungsaufsichtsbehörde mit der Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 erster Satz folgendes anzugeben:

1. den Staat, in dem die Zweigniederlassung errichtet werden soll,
2. einen Geschäftsplan für die Zweigniederlassung, der insbesondere die Art der vorgesehenen Geschäfte, die Organisationsstruktur und die in § 8 Abs. 2 Z 4 und 5 und Abs. 3 angeführten Bestandteile enthält,
3. die Anschrift im Staat der Zweigniederlassung, an der die Unterlagen über den Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung angefordert werden und an die die für den Hauptbevollmächtigten bestimmten Mitteilungen gerichtet werden können,
4. den Namen des Hauptbevollmächtigten der Zweigniederlassung, der mit einer ausreichenden Vollmacht versehen sein muß, um das Versicherungsunternehmen gegenüber Dritten zu verpflichten und es bei den Behörden und vor den Gerichten des Staates der Zweigniederlassung zu vertreten.

(2) Bestehen im Hinblick auf die Verwaltungsstruktur und die finanziellen Verhältnisse des Versicherungsunternehmens gegen die Errichtung der Zweigniederlassung keine Bedenken und besitzen die Mitglieder des Vorstands und der Hauptbevollmächtigte die für den Betrieb der Zweigniederlassung erforderliche fachliche Eignung, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Einlangen sämtlicher Angaben gemäß Abs. 1 diese Angaben der zuständigen Behörde des Staates zu übermitteln, in dem die Zweigniederlassung errichtet werden soll. Gleichzeitig ist zu bescheinigen, daß das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat das Versicherungsunternehmen von der Übermittlung der Angaben gemäß Abs. 1 unverzüglich zu verständigen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Übermittlung gemäß Abs. 2 nicht vor, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde dies gegenüber dem Versicherungsunternehmen mit Bescheid auszusprechen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist verpflichtet, diesen Bescheid spätestens drei Monate nach Einlangen sämtlicher Angaben gemäß Abs. 1 zu erlassen.

(4) Änderungen in den Angaben gemäß Abs. 1 sind spätestens einen Monat vor Durchführung der betreffenden Maßnahme der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen, sofern nicht eine solche Mitteilung an die zuständige Behörde des Staates der Zweigniederlassung erfolgt. Liegen auf Grund dieser Änderungen die Voraussetzungen für den Betrieb der Zweigniederlassung im Sinne des Abs. 2 nicht mehr vor, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde dies gegenüber dem Versicherungsunternehmen mit Bescheid auszusprechen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist verpflichtet, diesen Bescheid spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt zu erlassen, in dem die Mitteilung über die Änderung in den Angaben gemäß Abs. 1 bei ihr eingelangt ist. Sobald dieser Bescheid rechtskräftig ist, ist dies der zuständigen Behörde des Staates der Zweigniederlassung unverzüglich mitzuteilen.“

15. Nach dem § 11 wird folgender § 11 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Aktionäre

§ 11 a. (1) Personen, die an einem inländischen Versicherungsunternehmen unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung erwerben wollen, die dazu führt, daß sie mindestens 10 vH des Grundkapitals oder der Stimmrechte halten oder auf sonstige Weise maßgeblichen Einfluß auf die Geschäftsführung nehmen können, haben dies der Versicherungsaufsichtsbehörde unter Angabe des Betrages dieser Beteiligung schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn Personen, die eine solche Beteiligung bereits besitzen, diese auf mehr als 20 vH, 33 vH oder 50 vH des Grundkapitals oder der Stimmrechte oder auf eine solche Weise erhöhen, daß das Versicherungsunternehmen ihr Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung wird. Auf die Feststellung der Stimmrechte ist § 92 BörseG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat einen gemäß Abs. 1 angezeigten Erwerb von Anteilsrechten innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Anzeige zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 6 Z 5 vorliegen. Wird der Erwerb nicht untersagt, so kann die Versicherungsaufsichtsbehörde eine Frist setzen, innerhalb derer der Erwerb erfolgen muß. Ein Erwerb nach Ablauf dieser Frist bedarf einer neuerlichen Anzeige gemäß Abs. 1.

(3) Der Anteilsinhaber hat der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn eine unter Abs. 1 fallende Beteiligung aufgegeben oder in der Weise verringert werden soll, daß der Anteil von 20 vH, 33 vH oder 50 vH des Grundkapitals oder der Stimmrechte unterschritten wird oder das Versicherungsunternehmen nicht mehr ein Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist.

(4) Inländische Versicherungsunternehmen haben der Versicherungsaufsichtsbehörde jeden Erwerb und jede Aufgabe von Anteilsrechten, die gemäß Abs. 1 und 3 angezeigt werden müssen, unverzüglich mitzuteilen, sobald sie davon Kenntnis erlangen. Ferner haben sie der Versicherungsaufsichtsbehörde mindestens einmal jährlich die Namen und Anschriften der Aktionäre, die anzeigepflichtige Beteiligungen halten, und das Ausmaß dieser Beteiligungen mitzuteilen, wie es sich insbesondere aus den anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung getroffenen Feststellungen oder aus den auf Grund der §§ 91 bis 94 BörseG in der jeweils geltenden Fassung erhaltenen Informationen ergibt.

(5) Besteht die Gefahr, daß Personen, die eine Beteiligung gemäß Abs. 1 halten, einen Einfluß ausüben, der sich zum Schaden einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens auswirkt, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die zur Beseitigung dieser Gefahr erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen gemäß § 106, zu ergreifen. Der für den Sitz des Versicherungsunternehmens zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen in erster Instanz zuständige Gerichtshof hat auf Antrag der Versicherungsaufsichtsbehörde das Ruhen der Stimmrechte für die Aktien zu verfügen, die von den betreffenden Personen gehalten werden. Das Ruhen der Stimmrechte endet, wenn das Gericht auf Antrag der Versicherungsaufsichtsbehörde oder der betreffenden Personen festgestellt hat, daß die Gefahr nicht mehr besteht, oder wenn die Anteilsrechte von Dritten erworben wurden und für diesen Erwerb, soweit eine Anzeigepflicht gemäß Abs. 1 besteht, die Frist zur Untersagung des Erwerbes gemäß Abs. 2 abgelaufen ist. Das Gericht entscheidet nach den vorstehenden Bestimmungen im Verfahren außer Streitsachen.

(6) Abs. 5 ist auch anzuwenden, wenn eine gemäß Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige unterblieben ist. Wurden Anteilsrechte entgegen einer Untersagung gemäß Abs. 2 erworben, so ruhen die damit verbundenen Stimmrechte bis zu einer Feststellung der Versicherungsaufsichtsbehörde, daß der Grund für die Untersagung nicht mehr besteht.“

16. § 12 Abs. 1 lautet:

„§ 12. (1) Ein Versicherungsunternehmen, das die Rechtsschutzversicherung (Z 17 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) betreibt, muß

1. sicherstellen, daß die mit der Schadenregulierung in diesem Versicherungszweig befaßten Personen nicht eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit in einem anderen von diesem Unternehmen betriebenen Versicherungszweig oder für ein anderes, mit diesem

Unternehmen gemäß § 228 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung verbundenes Unternehmen ausüben, oder

2. die Schadenregulierung in diesem Versicherungszweig auf ein anderes Unternehmen übertragen.“

17. *An die Stelle des § 13 treten folgende Bestimmungen:*

„§ 13. (1) Der Bestand eines Unternehmens an Versicherungsverträgen, die auf Grund einer Konzession gemäß § 4 Abs. 1 abgeschlossen wurden (Versicherungsbestand), kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ohne Zustimmung der Versicherungsnehmer in seiner Gesamtheit oder teilweise auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen werden.

(2) Ein inländisches Versicherungsunternehmen kann seinen Bestand auf ein anderes inländisches Versicherungsunternehmen oder ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat übertragen. Der Bestand kann auch auf eine im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat errichtete Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten übertragen werden, soweit in ihm nur Risiken enthalten sind, die in dem Staat, in dem die Zweigniederlassung errichtet ist, belegen sind. Die Belegenheit des Risikos richtet sich nach § 2 Z 2 des Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die inländische Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten kann ihren Bestand auf ein inländisches Versicherungsunternehmen, ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat oder eine andere inländische Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten übertragen.

§ 13 a. (1) Die Bestandübertragung bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Ebenso bedürfen Rechtsgeschäfte der Genehmigung, die eine Gesamtrechtsnachfolge herbeiführen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Interessen der Versicherten nicht ausreichend gewahrt sind.

(2) Ist das übernehmende Unternehmen ein inländisches Versicherungsunternehmen oder die inländische Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten, so ist die Genehmigung auch zu versagen, wenn eine nachteilige Auswirkung der Übertragung auf das Gesamtgeschäft des übernehmenden Versicherungsunternehmens (der übernehmenden Zweigniederlassung) zu befürchten ist oder das übernehmende Versicherungsunternehmen (die übernehmende Zweigniederlassung) nach der Übertragung nicht über die erforderlichen

Eigenmittel verfügt. Wird die Eigenmittelausstattung der Zweigniederlassung auf Grund einer Genehmigung gemäß § 5 a Abs. 1 von der zuständigen Behörde eines anderen Vertragsstaates überwacht, so darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn diese Behörde bescheinigt, daß das Versicherungsunternehmen nach der Übertragung über die für seine gesamte Tätigkeit in den Vertragsstaaten erforderlichen Eigenmittel verfügt.

(3) Überträgt ein inländisches Versicherungsunternehmen den Bestand einer Zweigniederlassung in einem Vertragsstaat, so ist vor der Genehmigung die zuständige Behörde dieses Staates zu hören. Hat sich diese Behörde innerhalb von drei Monaten, nachdem die Mitteilung über die Bestandübertragung bei ihr eingelangt ist, nicht geäußert, so wird angenommen, daß sie gegen die Übertragung keinen Einwand hat.

(4) Hat das übernehmende Versicherungsunternehmen seinen Sitz in einem anderen Vertragsstaat, so darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die zuständige Behörde dieses Staates bescheinigt, daß das übernehmende Versicherungsunternehmen nach der Übertragung über die erforderlichen Eigenmittel verfügt.

(5) Gehören zum übertragenen Bestand Risiken, die in anderen Vertragsstaaten belegen sind, so darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die zuständigen Behörden dieser Staaten der Übertragung zustimmen. Hat sich eine solche Behörde innerhalb von drei Monaten, nachdem die Mitteilung über die Bestandübertragung bei ihr eingelangt ist, nicht geäußert, so gilt die Zustimmung als erteilt.

(6) Ist mit der Bestandübertragung eine Übermittlung von Daten in das Ausland verbunden, so darf die Genehmigung gemäß Abs. 1 nur bei Vorliegen der Genehmigung der Datenschutzkommission gemäß § 33 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978 (DSG), in der jeweils geltenden Fassung erteilt werden.

§ 13 b. (1) Bedarf ein Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten für die Übertragung des Bestandes einer Zweigniederlassung in einem Vertragsstaat einer Bescheinigung der österreichischen Versicherungsaufsichtsbehörde entsprechend § 13 a Abs. 2 zweiter Satz, so ist die Versicherungsaufsichtsbehörde zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Die Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat mit Bescheid zu erfolgen.

(2) Überträgt ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat den Bestand einer Zweigniederlassung im Inland, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde, wenn sie dagegen Einwände hat, diese gegenüber der zuständigen Behörde des Sitzstaates innerhalb von drei Mona-

ten, nachdem die Mitteilung über die Bestandübertragung bei ihr eingelangt ist, zu äußern.

(3) Ist für die Übertragung des Bestandes eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat eine Bescheinigung der österreichischen Versicherungsaufsichtsbehörde entsprechend § 13 a Abs. 4 erforderlich, so ist die Versicherungsaufsichtsbehörde zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Die Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat gegenüber dem übernehmenden Versicherungsunternehmen mit Bescheid zu erfolgen.

(4) Gehören zu dem von einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat übertragenen Bestand Risiken, die im Inland belegen sind, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde ihre entsprechend § 13 a Abs. 5 erforderliche Zustimmung zur Übertragung zu verweigern, wenn die Interessen der Versicherten nicht ausreichend gewahrt sind. Diese Erklärung hat innerhalb von drei Monaten, nachdem die Mitteilung über die Bestandübertragung bei der Versicherungsaufsichtsbehörde eingelangt ist, gegenüber der zuständigen Behörde des Sitzstaats sowie mit Bescheid gegenüber dem Versicherungsunternehmen zu erfolgen.

§ 13 c. (1) Die Rechte und Pflichten aus den zum übertragenen Bestand gehörenden Versicherungsverträgen gehen mit der Genehmigung der Bestandübertragung auf das übernehmende Versicherungsunternehmen über. Dieses hat den betroffenen Versicherungsnehmern die Bestandübertragung mitzuteilen.

(2) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, den Versicherungsvertrag zum Ende der Versicherungsperiode, während derer er von der Bestandübertragung Kenntnis erlangt hat, zu kündigen und den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückzufordern. Auf eine Vereinbarung, die von dieser Bestimmung abweicht, kann sich der Versicherer nicht berufen.

(3) Besteht die Gefahr, daß bei einer Übertragung des Versicherungsbestandes zu Zwecken der Sanierung durch Kündigungen gemäß Abs. 2 die Interessen der anderen Versicherten verletzt werden, oder dient eine Übertragung des Versicherungsbestandes ausschließlich der Strukturveränderung innerhalb eines Konzerns, ohne daß dadurch die Interessen der Versicherten berührt werden, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Antrag des übernehmenden Versicherungsunternehmens die Kündigung auszuschließen.

(4) Abs. 2 gilt nicht für die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes, die im Übergang des gesamten Vermögens eines Versicherungsunternehmens auf ein anderes oder in dem von

einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gemäß § 61 a eingebrachten gesamten Versicherungsbetrieb enthalten ist. Die Übertragung des gesamten Vermögens, das der inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zuzuordnen ist, gilt als Übergang des gesamten Vermögens.“

18. § 14 lautet:

„§ 14. (1) Dienstleistungsverkehr liegt vor, wenn Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat Versicherungsverträge für in einem anderen Vertragsstaat belegene Risiken nicht über eine in diesem Vertragsstaat errichtete Zweigniederlassung abschließen. Der Dienstleistungsverkehr für im Inland belegene Risiken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig.

(2) Unternehmen im Sinne des § 4 a Abs. 1 Z 1 sind zum Dienstleistungsverkehr nicht berechtigt, wenn die dort angeführten Voraussetzungen für die Vergabung der Konzession vorliegen.

(3) Der Dienstleistungsverkehr ist zulässig, wenn die zuständige Behörde des Sitzstaats der Versicherungsaufsichtsbehörde

1. eine Bescheinigung darüber übermittelt hat, daß das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt,
2. die Versicherungszweige, die das Versicherungsunternehmen betreiben darf, und die Art der Risiken, die es im Dienstleistungsverkehr decken will, mitgeteilt hat.

(4) Der Dienstleistungsverkehr darf aufgenommen werden, sobald die zuständige Behörde des Sitzstaats dem Versicherungsunternehmen die Mitteilung gemäß Abs. 3 zur Kenntnis gebracht hat.

(5) Ändert sich die Art der Risiken, die das Versicherungsunternehmen im Dienstleistungsverkehr decken will, so ist insoweit der Dienstleistungsverkehr nur zulässig, wenn die zuständige Behörde des Sitzstaats dies der Versicherungsaufsichtsbehörde mitgeteilt hat. Der Dienstleistungsverkehr darf aufgenommen werden, sobald die zuständige Behörde des Sitzstaats dem Versicherungsunternehmen diese Mitteilung zur Kenntnis gebracht hat.

(6) Bei Risiken, die nicht unter die Anlage B zum Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum in der jeweils geltenden Fassung fallen, ist dem Versicherungsnehmer vor Abschluß des Versicherungsvertrages mitzuteilen, von welchem Staat aus der Vertrag im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen wird. Wenn dem Versicherungsnehmer Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, muß diese Mitteilung darin enthalten sein.



(7) Der Dienstleistungsverkehr ist zu untersagen, soweit die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 6 vorliegen.“

19. § 15 entfällt.

20. § 16 lautet:

„§ 16. (1) Beabsichtigt ein inländisches Versicherungsunternehmen, in einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten den Dienstleistungsverkehr aufzunehmen, so hat es dies der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen und dabei die Art der Risiken, die es decken will, anzugeben.

(2) Bestehen gegen die Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs keine Bedenken, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem die Mitteilung gemäß Abs. 1 bei ihr eingelangt ist, den zuständigen Behörden der Staaten, in denen der Dienstleistungsverkehr aufgenommen werden soll, die Versicherungszweige, die das Unternehmen betreiben darf, und die Art der Risiken, die es im Dienstleistungsverkehr decken will, mitzuteilen. Gleichzeitig ist zu bescheinigen, daß das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat das Versicherungsunternehmen von dieser Mitteilung unverzüglich zu verständigen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Mitteilung gemäß Abs. 2 nicht vor, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde dies gegenüber dem Versicherungsunternehmen mit Bescheid auszusprechen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist verpflichtet, diesen Bescheid spätestens einen Monat nach Einlangen der Mitteilung gemäß Abs. 1 zu erlassen.

(4) Ändert sich die Art der Risiken, die das Versicherungsunternehmen im Dienstleistungsverkehr decken will, so hat es dies der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Bestehen dagegen keine Bedenken, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde den zuständigen Behörden der davon betroffenen Staaten innerhalb eines Monats, nachdem die Mitteilung des Versicherungsunternehmens bei ihr eingelangt ist, die Änderung mitzuteilen und das Versicherungsunternehmen hievon unverzüglich zu verständigen. Liegen die Voraussetzungen für diese Mitteilung nicht vor, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde dies gegenüber dem Versicherungsunternehmen mit Bescheid auszusprechen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist verpflichtet, diesen Bescheid spätestens einen Monat nach Einlangen der Mitteilung des Versicherungsunternehmens zu erlassen.“

21. § 17 entfällt.

22. § 17 a Abs. 1 lautet:

„(1) Verträge von Versicherungsunternehmen, durch die wesentliche Teile der Geschäftsgebarung, insbesondere der Vertrieb, die Bestandsverwaltung,

die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensveranlagung oder die Vermögensverwaltung zur Gänze oder in wesentlichem Umfang einem anderen Unternehmen, das nicht im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat zum Betrieb der Vertragsversicherung zugelassen ist, übertragen werden (Ausgliederungsverträge), bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.“

23. § 18 samt Überschrift lautet:

#### „Lebensversicherung

§ 18. (1) Mit dem Antrag auf Erteilung der Konzession zum Betrieb der Lebensversicherung (Z 19 bis 23 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) sind die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten versicherungsmathematischen Grundlagen vorzulegen.

(2) Die Versicherungsunternehmen haben der Versicherungsaufsichtsbehörde jede Änderung oder Ergänzung der in Abs. 1 angeführten Grundlagen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Prämien für neu abgeschlossene Versicherungsverträge müssen nach versicherungsmathematisch begründeten Annahmen ausreichen, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten, insbesondere die Bildung angemessener versicherungstechnischer Rückstellungen zu ermöglichen.“

24. § 18 a Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Versicherungsnehmer objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei (§§ 165 und 278 a Abs. 2 StGB in der jeweils geltenden Fassung) dienen.“

25. § 18 a Abs. 6 lautet:

„(6) § 39 Abs. 2 und § 41 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 (BWG), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Hiebei tritt Abs. 3 dieser Bestimmung an die Stelle des § 40 Abs. 2 BWG.“

26. Nach dem § 18 a werden folgende §§ 18 b bis 18 d — samt Überschrift vor dem § 18 c — eingefügt:

„§ 18 b. (1) In der Lebensversicherung sind dem Versicherungsnehmer vor Abschluß eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko zusätzlich zu den Angaben gemäß § 9 a mitzuteilen:

1. die Beschreibung der Leistungen des Versicherers und der dem Versicherungsnehmer hinsichtlich dieser Leistungen zustehenden Wahlmöglichkeiten,
2. die Laufzeit des Versicherungsvertrages,
3. die Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsvertrag endet,

4. die Prämienzahlungsweise und die Prämienzahlungsdauer,
5. die Grundsätze für die Berechnung der Gewinnbeteiligung,
6. die Rückkaufswerte und die beitragsfreien Versicherungsleistungen,
7. die Prämienanteile für die Hauptleistung und für Nebenleistungen,
8. in der fondsgebundenen Lebensversicherung die Kapitalanlagefonds, an denen die Anteilsrechte bestehen, und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte,
9. allgemeine Angaben über die für die Versicherung geltende Steuerregelung.

(2) Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ist dem Versicherungsnehmer jede Änderung hinsichtlich der Angaben gemäß Abs. 1 Z 1 bis 8 und § 9 a Abs. 1 Z 1 dieses Bundesgesetzes sowie § 5 a Versicherungsvertragsgesetz 1958, BGBl. Nr. 2/1959 (VersVG), in der jeweils geltenden Fassung unverzüglich mitzuteilen und jährlich der Stand einer erworbenen Gewinnbeteiligung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Mitteilungen gemäß Abs. 1 und 2 müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

#### Krankenversicherung

§ 18 c. Soweit die Krankenversicherung (Z 2 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) einer Vereinbarung gemäß § 178 f Abs. 1 VersVG in der jeweils geltenden Fassung unterliegt, darf sie im Inland nur nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, wobei

1. die Prämien auf versicherungsmathematischer Grundlage unter Verwendung von Wahrscheinlichkeitstabellen und anderen einschlägigen statistischen Daten zu berechnen sind,
2. eine Deckungsrückstellung (Alterungsrückstellung) auf versicherungsmathematischer Grundlage zu bilden ist,
3. dem Versicherungsnehmer außer in der Gruppenversicherung vertraglich das Recht einzuräumen ist, unter Anrechnung der aus der Vertragslaufzeit erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung in einen anderen Tarif derselben Versicherungsart (§ 178 b VersVG) bis zum bisherigen Deckungsumfang zu wechseln.

§ 18 d. (1) Versicherungsunternehmen, die im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben, haben mit dem Antrag auf Erteilung der Konzession die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten versicherungsmathematischen Grundlagen vorzulegen.

(2) Die Versicherungsunternehmen haben der Versicherungsaufsichtsbehörde jede Änderung oder

Ergänzung der in Abs. 1 angeführten Grundlagen vor ihrer Anwendung mitzuteilen.

(3) Die Prämien für neu abgeschlossene oder geänderte Versicherungsverträge müssen nach versicherungsmathematisch begründeten Annahmen ausreichen, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten, insbesondere die Bildung angemessener versicherungstechnischer Rückstellungen zu ermöglichen.“

27. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Deckungserfordernis umfaßt die Deckungsrückstellung. In der Lebensversicherung einschließlich der fondsgebundenen Lebensversicherung umfaßt das Deckungserfordernis auch die Prämienüberträge, die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und die Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung.“

28. § 19 a lautet:

„§ 19 a. Das Deckungserfordernis bezieht sich auf das gesamte auf Grund einer Konzession gemäß § 4 Abs. 1 betriebene Geschäft.“

29. § 20 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Je eine gesonderte Abteilung des Deckungsstocks ist einzurichten für Lebensversicherungsverträge in jeder Währung, für Lebensversicherungsverträge, soweit die Versicherungsleistungen in Anteilsrechten an bestimmten Vermögenswerten bestehen (fondsgebundene Lebensversicherung), in jeder Währung, für die Krankenversicherung und für die übrigen Versicherungszweige, für die eine Deckungsrückstellung zu bilden ist.“

30. § 21 lautet:

„§ 21. (1) Dem Deckungsstock dürfen die gemäß § 78 geeigneten Vermögenswerte unter Beachtung des § 77 Abs. 4 bis 7 gewidmet werden.

(2) Die dem Deckungsstock gewidmeten Polizzendarlehen und -vorauszahlungen sind derjenigen Abteilung des Deckungsstocks zuzuordnen, die der Bedeckung des Deckungserfordernisses für den betreffenden Versicherungsvertrag dient.

(3) Vermögenswerte sind dem Deckungsstock gewidmet, sobald und solange sie im Deckungsstockverzeichnis (§ 79 b Abs. 1) eingetragen sind.

(4) Die Deckungsstockwidmung von Liegenschaften, liegenschaftsgleichen Rechten und Hypothekendarlehen ist erst nach ihrer Anmerkung im Grundbuch zulässig. Ansuchen um diese Anmerkung sind von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.“

## 31. § 22 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Für die Überwachung des Deckungsstocks hat die Versicherungsaufsichtsbehörde einen Treuhänder und dessen Stellvertreter auf längstens fünf Jahre zu bestellen.“

32. An die Stelle des § 24 samt Überschrift treten folgende Bestimmungen:

## „Verantwortlicher Aktuar

§ 24. (1) Versicherungsunternehmen, die im Rahmen ihrer gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Konzession die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben, haben einen verantwortlichen Aktuar und einen Stellvertreter zu bestellen. Für die Lebensversicherung und die Krankenversicherung können je ein verantwortlicher Aktuar und Stellvertreter gesondert bestellt werden. Soll zum verantwortlichen Aktuar eines inländischen Versicherungsunternehmens oder seinem Stellvertreter ein Vorstandsmitglied bestellt werden, so obliegt die Bestellung dem Aufsichtsrat.

(2) Zum verantwortlichen Aktuar oder seinem Stellvertreter darf nur bestellt werden, wer die erforderlichen persönlichen Eigenschaften und die fachliche Eignung besitzt. Die fachliche Eignung setzt eine ausreichende, mindestens dreijährige Berufserfahrung als Aktuar voraus.

(3) Das Versicherungsunternehmen hat der Versicherungsaufsichtsbehörde die beabsichtigte Bestellung eines verantwortlichen Aktuars und seines Stellvertreters bekanntzugeben. Bestehen begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Bestellung, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats der Bestellung zu widersprechen und die Bestellung eines anderen verantwortlichen Aktuars oder Stellvertreters zu verlangen. Kommt das Versicherungsunternehmen diesem Verlangen nicht nach oder bestehen begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Bestellung auch dieses verantwortlichen Aktuars oder Stellvertreters, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde den verantwortlichen Aktuar oder Stellvertreter selbst zu bestellen.

(4) Ergibt sich nach der Bestellung eines verantwortlichen Aktuars oder Stellvertreters, daß die Voraussetzungen für seine Bestellung nicht mehr vorliegen, oder ist aus anderen Gründen anzunehmen, daß er seine Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen kann, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die Bestellung eines anderen verantwortlichen Aktuars oder Stellvertreters zu verlangen. Kommt das Versicherungsunternehmen diesem Verlangen nicht nach oder bestehen begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Bestellung des neuen verantwortlichen Aktuars oder Stellvertreters, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde den verant-

wortlichen Aktuar oder Stellvertreter selbst zu bestellen.

(5) Das Ausscheiden eines verantwortlichen Aktuars oder Stellvertreters ist der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 24 a. (1) Der verantwortliche Aktuar hat darauf zu achten, daß die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der Krankenversicherung nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt. Der verantwortliche Aktuar hat unter Bedachtnahme auf die Erträge aus den Kapitalanlagen auch zu beurteilen, ob nach diesen versicherungsmathematischen Grundlagen mit der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gerechnet werden kann.

(2) Der Vorstand oder die Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens hat dem verantwortlichen Aktuar alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 benötigt.

(3) Der verantwortliche Aktuar hat dem Vorstand oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens jährlich gleichzeitig mit der Erteilung oder Versagung des Bestätigungsvermerks (§ 81 a Abs. 2) schriftlich einen Bericht über die Wahrnehmungen bei Ausübung seiner Tätigkeit gemäß Abs. 1 im vorangegangenen Geschäftsjahr zu erstatten. In diesem Bericht sind insbesondere die Gründe für die uneingeschränkte Erteilung, die Einschränkung oder die Versagung des Bestätigungsvermerks darzustellen. Das Versicherungsunternehmen hat den Bericht der Versicherungsaufsichtsbehörde gleichzeitig mit dem Bericht gemäß § 83 vorzulegen.

(4) Stellt der verantwortliche Aktuar bei Ausübung seiner Tätigkeit gemäß Abs. 1 fest, daß die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt oder daß die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährdet ist, so hat er darüber unverzüglich dem Vorstand oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zu berichten. Trägt der Vorstand oder die Geschäftsleitung der Zweigniederlassung den Vorstellungen des verantwortlichen Aktuars nicht Rechnung, so hat der verantwortliche Aktuar dies unverzüglich der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

## 33. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Erlöschen auf Grund der Einstellung des Geschäftsbetriebes eines Versicherungsunternehmens die Versicherungsverhältnisse, so haben die Anspruchsberechtigten aus den Versicherungsverträgen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Unfallversicherung, soweit ihre Ansprüche in das Deckungserfordernis einzubeziehen waren, Anspruch auf den Betrag, der zum Deckungserfordernis für ihre Versicherungsverträge im gleichen Verhältnis steht wie der Gesamtbetrag der Werte des Deckungsstocks zum gesamten Deckungserfordernis, höchstens aber auf den Betrag des auf sie entfallenden Deckungserfordernisses.“

## 34. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die Erteilung der Konzession für weitere Versicherungszweige von einer entsprechenden Erhöhung des Gründungsfonds abhängig zu machen, wenn dieser noch nicht zurückgezahlt wurde und die Bestreitung der durch die Aufnahme des Betriebes dieser Versicherungszweige entstehenden Kosten anders nicht gesichert erscheint.“

## 35. § 58 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Übereinkommen, durch die der Versicherungsbestand eines Vereins in seiner Gesamtheit oder teilweise auf ein anderes Unternehmen übertragen wird, bedürfen, unbeschadet des § 13 a, der Zustimmung des obersten Organs.“

## 36. § 61 a Abs. 4 dritter Satz lautet:

„Die Genehmigung der Einbringung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 13 a Abs. 1 ist auch zu versagen, wenn die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nicht ausreichend gewahrt sind.“

## 37. § 63 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) § 4 Abs. 6 Z 4 und 5, § 11 Abs. 3, § 17 b, § 17 c Abs. 2 und § 24 a Abs. 3 sind auf kleine Versicherungsvereine nicht anzuwenden.

(3) § 4 Abs. 6 Z 3 und die §§ 73 b bis 73 h sind nur auf solche kleine Versicherungsvereine anzuwenden, deren verrechnete Prämien in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Lebensversicherung jeweils 500 000 ECU, in anderen Versicherungszweigen insgesamt jeweils 1 Million ECU überstiegen haben. Das Eigenmittelerfordernis kleiner Versicherungsvereine, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist nach § 4 Abs. 6 Z 2 zu beurteilen. Für die Kapitalanlage kleiner Versicherungsvereine können in die Satzung gegenüber den §§ 78 und 79 einschränkende Bestimmungen aufgenommen werden, soweit dies den besonderen Verhältnissen der kleinen Versicherungsvereine entspricht.

(4) Auf ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, die nach dem Recht ihres Sitzstaates nicht über eine Eigenmittelausstattung verfügen müssen, die den Richtlinien 73/239/EWG (ABl. Nr. L 228 vom 16. August 1973, S 3) und 79/267/EWG (ABl. Nr. L 63 vom 13. März 1979, S 1) entspricht, sind § 7 Abs. 2 Z 2, § 13 a Abs. 4 und § 14 Abs. 3 Z 1 nicht anzuwenden.“

## 38. Die §§ 64 und 65 samt Überschriften lauten:

**„Betragmäßige Beschränkung**

§ 64. Die Satzung eines kleinen Versicherungsvereins oder ein Beschluß des satzungsmäßig hierfür zuständigen Organs hat einen Höchstbetrag festzusetzen, bis zu dem der Verein übernommene Gefahren tragen darf. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Auf ihn ist § 4 Abs. 6 Z 2 anzuwenden.

**Überschreitung des Geschäftsbereichs**

§ 65. Überschreitet der Geschäftsbetrieb eines kleinen Versicherungsvereins die im § 62 Abs. 1 und 2 festgesetzten Grenzen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen, daß nach Wahl des Vereins entweder der Geschäftsbetrieb wieder auf diese Grenzen eingeschränkt wird oder die für einen Verein, der kein kleiner Versicherungsverein ist, geltenden Vorschriften eingehalten werden. Wird dieser Anordnung nicht entsprochen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde den Geschäftsbetrieb zu untersagen. Die Untersagung wirkt wie ein Auflösungsbeschluß.“

## 39. An den § 73 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei kleinen Versicherungsvereinen sind der Risikorücklage 10 vH des Jahreserfolges so lange zuzuführen, bis sie 25 vH des satzungsmäßig vorgeschriebenen Betrages der Sicherheitsrücklage erreicht. Die Risikorücklage ist vor der Sicherheitsrücklage zur Deckung von Verlusten zu verwenden.“

## 40. § 73 b Abs. 1 lautet:

„(1) Die Versicherungsunternehmen haben zur Sicherung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen für ihr gesamtes Geschäft jederzeit Eigenmittel in dem sich aus der Anlage D zu diesem Bundesgesetz ergebenden Ausmaß, mindestens jedoch im Ausmaß der in den §§ 73 f Abs. 2 und 3 und 73 g Abs. 5 genannten Beträge zu halten. Die Eigenmittel müssen im Zeitpunkt ihrer Berechnung frei von jeder vorhersehbaren Steuerschuld sein oder angepaßt werden, sofern Ertragssteuern den Betrag verringern, bis zu dem die genannten Eigenmittelbestandteile für die Risiko- oder Verlustabdeckung verwendet werden können.“

41. Die Überschrift des § 74 lautet:

**„Meldung der Kapitalanlagen“**

Abs. 1 und die Absatzbezeichnung beim Abs. 2 entfallen.

42. An die Stelle des bisherigen § 75 samt Überschrift tritt folgende Bestimmung:

**„Verbraucherkredite**

§ 75. Auf Verbraucherkredite, die ein Versicherungsunternehmen im Rahmen der Kapitalanlage gewährt, ist § 33 BWG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

43. § 76 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Erwerb und die Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsrechten an einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ein Versicherungsunternehmen ist der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen, sofern die unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsrechte 10 vH des Grund- oder Stammkapitals dieser Gesellschaft oder ihr Kaufpreis 10 vH der Eigenmittel des Versicherungsunternehmens übersteigen. Dies gilt auch für den Erwerb und die Veräußerung zusätzlicher Anteilsrechte und die betragsliche Erhöhung angezeigter Anteilsrechte, wenn die vorstehenden Grenzen bereits überschritten sind oder dadurch überschritten werden. Bei der Berechnung des Anteils am Grund- oder Stammkapital der fremden Gesellschaft sind die Anteilsrechte von verbundenen Unternehmen zusammenzurechnen.

(2) Der Erwerb und die Veräußerung von Anteilsrechten oder die Beteiligung an einem Unternehmen anderer Rechtsform ist der Versicherungsaufsichtsbehörde stets anzuzeigen.“

44. An die Stelle der bisherigen §§ 77 bis 79 samt Überschriften treten folgende Bestimmungen:

**„Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen**

§ 77. (1) Die versicherungstechnischen Rückstellungen für das gesamte auf Grund einer Konzession gemäß § 4 Abs. 1 betriebene Geschäft sind nach den folgenden Bestimmungen zu bedecken.

(2) Versicherungstechnische Rückstellungen, für die nicht gemäß § 20 Abs. 1 ein Deckungsstock zu bilden ist, sind nach Abzug der Anteile der Rückversicherer zu bedecken.

(3) Die versicherungstechnischen Rückstellungen aus der übernommenen Rückversicherung müssen nicht bedeckt werden, soweit die versicherungstechnischen Rückstellungen eines Vorversicherers mit Sitz im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat ohne Abzug des Rückversicherungsanteils bedeckt werden.

(4) Bei der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist auf Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung Bedacht zu nehmen.

(5) Vermögenswerte können zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur unter Abzug der Schulden, die mit dem Vermögenswert in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, herangezogen werden.

(6) Wertpapiere, die zur Wertpapierdeckung gemäß § 14 Abs. 5 und Abs. 7 Z 7 EStG 1988 in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden, dürfen zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht herangezogen werden.

(7) Darlehen und einmal ausnützbare Kredite, Guthaben und Forderungen dürfen zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur herangezogen werden, wenn der Schuldner, bei treuhändiger Verwaltung der Treuhänder, und der Bürge auf jedes Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet haben. Wertpapiere dürfen zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur herangezogen werden, wenn der Verwahrer auf jedes Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet hat.

(8) Die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der fondsgebundenen Lebensversicherung (§ 20 Abs. 2) hat in Anteilen an Kapitalanlagefonds von Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz in einem Vertragsstaat zu erfolgen. Für Zwecke der vorübergehenden Veranlagung dürfen bis zu 10 vH des Deckungsstocks für die fondsgebundene Lebensversicherung in Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat berechtigten Kreditinstituten bestehen. § 78 mit Ausnahme des Abs. 1 Z 12 und § 79 sind auf die fondsgebundene Lebensversicherung nicht anzuwenden.

**Geeignete Vermögenswerte**

§ 78. (1) Zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind geeignet:

1. Wertpapiere des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen Vertragsstaates, eines Gliedstaates eines anderen Vertragsstaates oder eines sonstigen Vollmitgliedstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und Wertpapiere, für deren Rückzahlung und Verzinsung der Bund, ein Bundesland, ein anderer Vertragsstaat, ein Gliedstaat eines anderen Vertragsstaates oder ein sonstiger Vollmitgliedstaat der OECD haftet,
2. sonstige Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse im Inland, in einem Vertragsstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD amtlich notiert sind oder an einem anderen anerkannten, geregelt, für

- das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem dieser Staaten gehandelt werden,
3. sonstige Schuldverschreibungen, Anleihen und andere verzinsliche Geld- und Kapitalmarktpapiere von Unternehmen mit Sitz im Inland, in einem Vertragsstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD, solange sie kurzfristig veräußert werden können,
  4. an einer Wertpapierbörse im Inland, in einem Vertragsstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD amtlich notierte oder an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem dieser Staaten gehandelte Aktien, verbrieft Genußrechte von Kapitalgesellschaften und sonstige verbrieft Forderungen, die nach dem im Inland oder in anderen Vertragsstaaten geltenden Vorschriften als Bestandteil der Eigenmittel von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen anerkannt werden,
  5. sonstige Aktien von Unternehmen mit Sitz im Inland, in einem Vertragsstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD, solange sie kurzfristig veräußert werden können,
  6. Anteile an koordinierten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Kapitalanlagefonds) im Sinn der Richtlinie 85/611/EWG (ABl. Nr. L 375 vom 31. Dezember 1985, S 3),
  7. Darlehen, einmal ausnützbar Kredite und sonstige Forderungen aus Darlehen und einmal ausnützbar Krediten an eine inländische Gebietskörperschaft oder eine Gebietskörperschaft eines anderen Vertragsstaates, an Gemeinden mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien jedoch nur, sofern die Erträge aus gesetzlich geregelten Abgaben verpfändet werden,
  8. Darlehen, einmal ausnützbar Kredite und sonstige Forderungen aus Darlehen und einmal ausnützbar Krediten, für deren Rückzahlung und Verzinsung eine inländische Gebietskörperschaft oder eine Gebietskörperschaft eines anderen Vertragsstaates haftet, im Fall der Haftung von Gemeinden mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien jedoch nur, sofern die Erträge aus gesetzlich geregelten Abgaben verpfändet werden,
  9. Hypothekendarlehen und einmal ausnützbar Hypothekarkredite auf Liegenschaften oder in einem öffentlichen Buch eingetragenen liegenschaftsgleichen Rechten, die im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat belegen sind, bis zu einer Belastung von 60 vH des Verkehrswertes der Liegenschaft oder des liegenschaftsgleichen Rechtes, sofern dieser Verkehrswert durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist,
  10. Darlehen, einmal ausnützbar Kredité und sonstige Forderungen aus Darlehen und einmal ausnützbar Krediten an ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland oder in einem Vertragsstaat sowie Darlehen, einmal ausnützbar Kredite und sonstige Forderungen aus Darlehen und einmal ausnützbar Krediten, für deren Rückzahlung und Verzinsung ein solches Kreditinstitut haftet,
  11. Darlehen und einmal ausnützbar Kredite, für die amtlich notierte Wertpapiere, die unter Z 1, 2 oder 4 fallen, verpfändet werden,
  12. Polizzendarlehen und -vorauszahlungen,
  13. Darlehen, einmal ausnützbar Kredite und sonstige Forderungen aus Darlehen und einmal ausnützbar Krediten, die sonstige ausreichende Sicherheiten aufweisen,
  14. Liegenschaften und in einem öffentlichen Buch eingetragene liegenschaftsgleiche Rechte, die einen Ertrag abwerfen oder erwarten lassen, sofern die Angemessenheit des Kaufpreises durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist,
  15. Anteils- und verbrieft Genußrechte an Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat, deren einziger Unternehmensgegenstand der Erwerb von Liegenschaften und in einem öffentlichen Buch eingetragenen liegenschaftsgleichen Rechten, die einen Ertrag abwerfen oder erwarten lassen, die Errichtung von Gebäuden auf diesen Liegenschaften und die Verwaltung dieser Liegenschaften ist, sofern die Angemessenheit des Wertes der Anteils- und Genußrechte durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist,
  16. Guthaben und laufende Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat berechtigten Kreditinstituten,
  17. Kassenbestände,
  18. anteilige Zinsen von Vermögenswerten gemäß Z 1 bis 3 und 7 bis 13, sofern sie auf ein gemäß Z 16 geeignetes Konto überwiesen werden.
- (2) Im voraus verrechnete Zinsen von Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 7 bis 13 sind von diesen Vermögenswerten abzuziehen.

(3) Werden Wertpapiere gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 innerhalb eines Jahres nach Beginn ihrer Ausgabe erworben, so sind sie zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen geeignet, wenn ihre Zulassung oder ihr Handel an einem anerkannten Wertpapiermarkt in den Ausgabebedingungen vorgesehen war und innerhalb eines Jahres die Zulassung erfolgt oder der Handel aufgenommen wird.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe einzelnen Versicherungsunternehmen zu genehmigen, Vermögenswerte anderer Art, als sie in Abs. 1 angeführt sind, zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen heranzuziehen. Diese Genehmigung ist, den jeweiligen Gründen für ihre Erteilung entsprechend, zeitlich zu beschränken. Mit der Genehmigung ist festzusetzen, ob Werte nur zum Teil auf die versicherungstechnischen Rückstellungen angerechnet werden dürfen. Die genehmigten Werte sind in die für gleichartige Werte vorgeschriebenen Grenzen gemäß § 79 Abs. 1 einzubeziehen.

(5) Abgeleitete Instrumente wie Optionen, Terminkontrakte und Swaps in Verbindung mit Vermögenswerten, die die versicherungstechnischen Rückstellungen bedecken, dürfen insoweit verwendet werden, als sie zu einer Verminderung des Anlagerisikos beitragen oder eine ordnungsgemäße Verwaltung des Wertpapierbestandes erleichtern. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann durch Verordnung nähere Regelungen über die Verwendung abgeleiteter Instrumente treffen, soweit dies wegen der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität der Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen erforderlich ist.

#### Anrechnungsgrenzen

§ 79. (1) Die nachstehenden Vermögenswerte dürfen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen nur bis zu den folgenden Sätzen angerechnet werden:

1. a) bis zu 5 vH: Wertpapiere gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 bis 5 desselben Unternehmens, ausgenommen fundierte Teilschuldverschreibungen, Pfand- und Kommunalbriefe, sowie Darlehen, einmal ausnützbare Kredite und sonstige Forderungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 9 bis 11 und 13 an denselben Schuldner insgesamt,
- b) bis zu 10 vH: Werte gemäß lit. a, ausgenommen solche gemäß § 78 Abs. 1 Z 4 und 5, solange nicht mehr als 40 vH der versicherungstechnischen Rückstellungen in Werten gemäß lit. a bestehen, in denen bereits jeweils mehr als 5 vH der versicherungstechnischen Rückstellungen angelegt wurden,

c) bis zu 40 vH: fundierte Teilschuldverschreibungen, Pfand- und Kommunalbriefe desselben Unternehmens gemeinsam mit Werten gemäß lit. a und b,

2. bis zu 1 vH: Wertpapiere gemäß § 78 Abs. 1 Z 3 mit Ausnahme von fundierten Teilschuldverschreibungen, Pfand- und Kommunalbriefen desselben Unternehmens, höchstens jedoch 10 vH insgesamt,
3. bis zu 30 vH: Wertpapiere gemäß § 78 Abs. 1 Z 4 und 5 und Anteile an Kapitalanlagefonds (§ 78 Abs. 1 Z 6), die nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte nicht festverzinsliche Wertpapiere enthalten dürfen, insgesamt,
4. bis zu 1 vH: Aktien gemäß § 78 Abs. 1 Z 5 desselben Unternehmens, höchstens jedoch 5 vH insgesamt,
5. bis zu 40 vH: Anteile von Kapitalanlagefonds (§ 78 Abs. 1 Z 6), die nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte festverzinsliche Wertpapiere enthalten müssen, insgesamt,
6. bis zu 2 vH: Darlehen, einmal ausnützbare Kredite und Forderungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 13 an denselben Schuldner, höchstens jedoch 10 vH insgesamt,
7. bis zu 10 vH: einzelne Liegenschaften und einzelne liegenschaftsgleiche Rechte (§ 78 Abs. 1 Z 14) sowie mehrere Liegenschaften zusammen in unmittelbarer Nachbarschaft, wenn sie tatsächlich als ein einziger Vermögenswert zu betrachten sind, sowie Anteils- und verbriefte Genußrechte gemäß § 78 Abs. 1 Z 15 an einer einzelnen Kapitalgesellschaft und an diese gewährte Darlehen gemäß § 78 Abs. 1 Z 9, höchstens jedoch 30 vH insgesamt,
8. bis zu 20 vH: Vermögenswerte gemäß § 78 Abs. 1 Z 16 insgesamt,
9. bis zu 3 vH: Kassenbestände (§ 78 Abs. 1 Z 17).

(2) Die Grenzen gemäß Abs. 1 sind jeweils auf das Deckungserfordernis jeder Abteilung des Deckungsstocks gemäß § 20 Abs. 2 beziehungsweise auf die versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu keinem Deckungserfordernis gehören, anzuwenden.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe einzelnen Versicherungsunternehmen eine Überschreitung von Grenzen gemäß Abs. 1 zu genehmigen. Diese Genehmigung ist, den jeweiligen Gründen für ihre Erteilung entsprechend, zeitlich zu beschränken.

#### Belegenheit; Kongruenz

§ 79 a. (1) Die Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen müssen im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat

belegen sein. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von der Belegenheit in diesem Gebiet zulassen, wenn hierfür berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(2) Zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dürfen nach Maßgabe der Anlage E zu diesem Bundesgesetz nur Vermögenswerte herangezogen werden, die auf die gleiche Währung lauten, in der die Versicherungsverträge zu erfüllen sind. Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte sowie Wertpapiere, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als Wert in der Währung des Staates, in dem die Liegenschaften oder liegenschaftsgleichen Rechte belegen sind oder der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat.

### Verzeichnisse; Meldungen

§ 79 b. (1) Die Versicherungsunternehmen haben Verzeichnisse der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte fortlaufend zu führen. Sie sind verpflichtet, Aufstellungen aller zum Ende des Geschäftsjahres dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die für die Deckungsstockwerte maßgebenden Unterlagen sind gesondert aufzubewahren.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat mit Verordnung näher zu regeln, welche Mindestangaben die Verzeichnisse der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte zu enthalten haben und welche Angaben der Versicherungsaufsichtsbehörde in Form von Aufstellungen zu übermitteln sind. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann für diese Angaben verbindliche Formblätter vorschreiben und deren Vorlage in Form von maschinell lesbaren Datenträgern verlangen.

(3) Erforderliche Berichtigungen der Wertansätze der Vermögenswerte in den Aufstellungen sind der Versicherungsaufsichtsbehörde spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann anordnen, daß ihr in bestimmten Abständen Meldungen über die Höhe des Deckungserfordernisses und über die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte vorzulegen sind.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann anordnen, daß ihr in bestimmten Abständen Meldungen über die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, für die nicht gemäß § 20 Abs. 1 ein Deckungsstock zu bilden ist, und über die zu ihrer Bedeckung geeigneten Vermögenswerte vorzulegen sind.“

45. Die Überschrift des Fünften Hauptstückes lautet:

### „Fünftes Hauptstück

#### Rechnungslegung und Konzernrechnungslegung“

46. § 80 lautet:

„§ 80. (1) Für die Rechnungslegung und die Konzernrechnungslegung von

1. Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gelten die Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung für große Aktiengesellschaften, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt;
2. Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die nicht kleine Vereine im Sinne des § 62 sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung für große Aktiengesellschaften, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt; die §§ 125 bis 127 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sind unter Bedachtnahme auf § 81 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Rechnungslegung von Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten gelten sinngemäß die Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung für große Aktiengesellschaften, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.“

47. § 80 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen des 5. Hauptstückes sind mit Ausnahme des § 84 Abs. 5 auf Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat nicht anzuwenden. Der Nachweis der Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist durch Vorlage eines Belegstücks der Veröffentlichung zu erbringen.“

48. Nach § 80 wird folgender § 80 a eingefügt:

„§ 80 a. (1) In den Konzernabschluß sind alle Unternehmen einzubeziehen, die Versicherungsunternehmen oder Unternehmen sind, die Tätigkeiten in direkter Verlängerung der Versicherungstätigkeit oder Hilfstätigkeiten zu dieser ausüben.

(2) Mutterunternehmen von Versicherungsunternehmen trifft unbeschadet der Rechtsform die Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses, wenn der einzige oder überwiegende Unternehmenszweck darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder zu verwalten, sofern es sich bei den konsolidierungspflichtigen Unternehmen ausschließlich oder überwiegend um Versicherungsunternehmen handelt.

(3) Auf Tochterunternehmen, die gemäß § 248 Abs. 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung nicht in den Konzernabschluß einbezogen werden, sind



entsprechend einer Beteiligung gemäß § 228 HGB die Bestimmungen des § 263 Abs. 1 HGB anzuwenden.

(4) Die §§ 246, 248 Abs. 4 erster Halbsatz und 263 Abs. 2 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.“

49. Die Überschrift zu § 81 lautet:

**„Allgemeine Vorschriften über den Jahresabschluß, den Konzernabschluß, den Lagebericht und den Konzernlagebericht“**

50. § 81 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Geschäftsjahr von Versicherungsunternehmen und Mutterunternehmen von Versicherungsunternehmen hat dem Kalenderjahr zu entsprechen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann für Versicherungsunternehmen, die ausschließlich indirektes Geschäft betreiben, ein abweichendes Wirtschaftsjahr zulassen.“

51. § 81 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 252 Abs. 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.“

52. Die Überschrift zu § 81 a lautet:

**„Bestätigungsvermerk des Treuhänders und des verantwortlichen Aktuars“**

53. § 81 a Abs. 1 erster Satz lautet:

„Unter der Bilanz von Versicherungsunternehmen, die einen Deckungsstock zu bilden haben, hat der Treuhänder zu bestätigen, daß die Anlage der Deckungsstockwerte den hiefür geltenden Vorschriften entspricht.“

54. § 81 a Abs. 2 lautet:

„(2) Unter der Bilanz von Versicherungsunternehmen, die die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben, hat der verantwortliche Aktuar zu bestätigen, daß die Deckungsrückstellung und die Prämienüberträge nach den hiefür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen berechnet sind. Die Verantwortlichkeit der Organe des Unternehmens wird dadurch nicht berührt.“

55. Die Überschrift zu § 81 b lautet:

**„Allgemeine Grundsätze für die Gliederung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses“**

56. § 81 b Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

57. § 81 b Abs. 7 und 8 lautet:

„(7) Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 sind auf den Konzernabschluß nicht anzuwenden. Die Bilanzposten der einzelnen Abteilungen können in der Konzernbilanz zusammengefaßt werden.

(8) Abs. 3 ist auf den Konzernabschluß nicht anzuwenden. Für das allgemeine Versicherungsgeschäft

und die Lebensversicherung ist in der Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung je eine gesonderte versicherungstechnische Rechnung zu erstellen. Die nichtversicherungstechnische Rechnung gemäß § 81 e Abs. 5 ist bis einschließlich Posten 7. gesondert für das allgemeine Versicherungsgeschäft und die Lebensversicherung aufzustellen; ab dem Posten 8. sind jeweils nur die Gesamtbeträge anzuführen.“

58. § 81 b Abs. 7 erhält die Bezeichnung (9).

59. An § 81 b Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 223 Abs. 2 HGB in der jeweils geltenden Fassung gilt hinsichtlich der Bilanz und der Konzernbilanz nur für die Gesamtbeträge und nicht für die Beträge der einzelnen Bilanzabteilungen.“

60. § 81 b Abs. 9 erhält die Bezeichnung (11).

61. Die Überschrift zu § 81 c lautet:

**„Gliederung der Bilanz und der Konzernbilanz“**

62. § 81 c Abs. 1 lautet:

„(1) In der Bilanz und der Konzernbilanz sind die in den Abs. 2 und 3 angeführten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge auszuweisen.“

63. An § 81 c Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Konzernbilanz umfaßt

1. zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Posten den Posten A. V. Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung
2. zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Posten die Posten A. VII. Ausgleichsposten für die Anteile konzernfremder Gesellschafter und A. VIII. Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung. Diese Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Konzernanhang zu erläutern. Werden Unterschiedsbeträge der Aktivseite mit solchen der Passivseite verrechnet, so sind diese verrechneten Beträge im Konzernanhang anzugeben.“

64. An § 81 d Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abs. 1 ist sinngemäß auf den Konzernabschluß anzuwenden.“

65. An den § 81 e werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung umfaßt zusätzlich zu den in Abs. 5 genannten Posten folgenden Posten:

13. Auf konzernfremde Gesellschafter entfallender Anteil am Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag; die Posten 13. bis 17. sind als 14. bis 18. zu bezeichnen.“

(8) Abs. 1 bis 5 sind sinngemäß auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung anzuwenden.“

66. An § 81 f Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Übernommene Rückversicherung von in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen ist für Zwecke der Erstellung des konsolidierten Abschlusses zeitgleich zu erfassen; Abs. 3 findet insoweit auf den konsolidierten Abschluß keine Anwendung.“

67. An den § 81 g Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf ausländische Währung lauten, sind mit dem Mittelkurs am Bilanzstichtag anzusetzen, sofern keine Absicherung des Währungsrisikos erfolgt.“

68. § 81 h Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Wertänderungen sind ausreichend zu begründen und vom Abschlußprüfer auf ihre wirtschaftliche Angemessenheit zu überprüfen.“

69. Dem § 81 h werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die einzelnen Kapitalanlagen gemäß Posten B. des § 81 c Abs. 2 sind für die Angaben im Anhang und im Konzernanhang mit den Zeitwerten anzuführen.

1. Für Grundstücke und Bauten gilt als Zeitwert derjenige Wert, der zum Zeitpunkt der Bewertung auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen einem verkaufswilligen Verkäufer und einem ihm nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Käufer unter der Voraussetzung zu erzielen ist, daß das Grundstück offen am Markt angeboten wurde, daß die Marktverhältnisse einer ordnungsgemäßen Veräußerung nicht im Wege stehen und daß eine der Bedeutung des Objektes angemessene Verhandlungszeit zur Verfügung steht. Der Zeitwert ist im Schätzungswege festzustellen. Die Schätzung hat mindestens alle fünf Jahre für jedes einzelne Grundstück oder Gebäude zu erfolgen. Hat sich der Wert des Gebäudes oder Grundstückes seit der letzten Schätzung vermindert, so ist eine entsprechende Wertberichtigung vorzunehmen, die bis zur nächsten Zeitwertfeststellung (Schätzung) beizubehalten ist. Im Falle der Veräußerung des Grundstückes oder Gebäudes bis zum Bilanzerstellungstag und bei bestehender Veräußerungsabsicht ist der Zeitwert um die geschätzten Realisierungsaufwendungen zu vermindern.

2. Für Kapitalanlagen, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, gilt als Zeitwert der Wert am Bilanzstichtag oder zum letzten diesem Zeitpunkt vorausgehenden Tag, für den ein Markt- oder Börsenpreis feststellbar war. Im Falle der Veräußerung der Kapitalanlage bis zum Bilanzerstellungstag und bei bestehender Veräußerungsabsicht ist der Zeitwert um die geschätzten Realisierungsaufwendungen zu vermindern. Bei der Bewertung ist auf den voraussichtlich realisierbaren Wert und den Grundsatz der Vorsicht Bedacht zu nehmen.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Ermittlung des Zeitwertes der Kapitalanlagen festlegen.“

70. § 81 i Abs. 3 lautet:

„(3) Bestehen versicherungsmathematische Grundlagen für die Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen, so ist diesen Grundlagen entsprechend vorzugehen.“

71. Die Überschrift zu den §§ 81 n und 81 o lautet:

#### „Anhang und Konzernanhang“

72. § 81 n Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

„(1) Der Anhang und der Konzernanhang hat unbeschadet der Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung und des Art. X RLG zu enthalten.“

73. § 81 n Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die Kapitalanlagefonds, die als Kapitalanlage in der fondsgebundenen Lebensversicherung dienen;“

74. Nach § 81 n Abs. 2 Z 13 wird ein Strichpunkt gesetzt und folgende Z 14 angefügt:

„14. erhebliche Differenzen in einer Bilanzabteilung zwischen den Zahlungen für Versicherungsfälle und der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für Vorjahre am Ende des Geschäftsjahres einerseits und der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle am Beginn des Geschäftsjahres andererseits; die Differenzen sind nach Art und Höhe zu erläutern.“

75. § 81 n Abs. 3 lautet:

„(3) Auf den Konzernanhang ist Abs. 2 mit Ausnahme der Z 4, 5, 8 und 13 anzuwenden.“

76. Der bisherige § 81 n Abs. 3 erhält die Bezeichnung (4).

77. An § 81 n Abs. 4 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Die Zeitwerte sämtlicher im Posten B. des § 81 c Abs. 2 genannten Kapitalanlagen sind im Anhang und im Konzernanhang anzugeben.

1. Bei Kapitalanlagen, die einen Markt- oder Börsenwert haben, sind die Bewertungsmethoden sowie die Gründe für deren Anwendung anzugeben.
2. Bei Grundstücken und Bauten sind die Bewertungsmethoden sowie die entsprechende Zuordnung der Grundstücke und Bauten nach dem Jahr ihrer Bewertung anzugeben.

(6) Im Konzernanhang sind anzugeben

1. die Anwendung des § 85 b Abs. 1;
2. die Anwendung des § 85 b Abs. 2; wenn der Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aller in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen wesentlich ist, sind Erläuterungen anzufügen;
3. die Steuerabgrenzung.

(7) Betragsangaben gemäß Abs. 1, 2, 5 und 6 können in vollen 1 000 S erfolgen.“

78. § 81 o Abs. 3 bis 9 lautet:

„(3) Bei der Aufgliederung nach Geschäftsbereichen in der Krankenversicherung sind im Anhang die verrechneten Prämien für die Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen des direkten Geschäfts und für das indirekte Geschäft anzugeben. Im Konzernanhang hat die Aufgliederung der verrechneten Prämien zumindest getrennt nach direktem und indirektem Geschäft zu erfolgen.

(4) Bei der Aufgliederung nach Geschäftsbereichen in der Lebensversicherung sind im Anhang die verrechneten Prämien für Einzelversicherungen, Gruppenversicherungen, für Verträge mit Einmalprämien, für Verträge mit laufenden Prämien, für Verträge mit Gewinnbeteiligung, für Verträge ohne Gewinnbeteiligung und für Verträge der fondsgebundenen Lebensversicherung sowie für das indirekte Geschäft anzugeben. Im Konzernanhang hat die Aufgliederung der verrechneten Prämien zumindest getrennt nach direktem und indirektem Geschäft zu erfolgen.

(5) Wird übernommenes Rückversicherungsgeschäft nicht in derjenigen Bilanzabteilung ausgewiesen, der es als direktes Geschäft zuzuordnen wäre, so sind für übernommenes Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft die Beträge gemäß Abs. 1 Z 1 und für übernommenes Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft die Beträge gemäß Abs. 1 Z 2 im Anhang anzuführen und anzugeben, in welcher Bilanzabteilung der Ausweis erfolgt.

(6) Für jede Bilanzabteilung sind im Anhang und im Konzernanhang die verrechneten Prämien des direkten Geschäfts für das Inland, für die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und für das übrige Ausland gesondert anzugeben, sofern der einzelne Betrag 5 vH der

verrechneten Prämien des direkten Geschäfts der jeweiligen Bilanzabteilung übersteigt. Bei der Aufgliederung nach Geschäftsgebieten sind die Prämien und die Aufwendungen für Versicherungsfälle des indirekten Geschäfts nach dem Sitzland des Vorversicherers zuzuordnen.

(7) Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres und der im Geschäftsjahr verursachte Personalaufwand sind im Anhang und im Konzernanhang getrennt nach Geschäftsaufbringung (Verkauf) und Betrieb darzustellen; die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer von gemäß § 262 HGB in der jeweils geltenden Fassung nur anteilmäßig einbezogenen Unternehmen ist im Konzernanhang gesondert anzugeben.

(8) Betragsangaben gemäß Abs. 1 bis 7 können in vollen 1 000 S erfolgen.

(9) Die §§ 237 Z 9, 239 Abs. 1 Z 1, 266 Z 3 und 266 Z 4 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.“

79. Die Überschrift zu § 81 p lautet:

#### „Lagebericht und Konzernlagebericht“

80. Der geltende § 81 p erhält die Absatzbezeichnung (1). Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 267 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.“

81. § 85 Abs. 2 Z 4 entfällt. Die Z 5 bis 8 erhalten die Bezeichnung 4 bis 7. Die neue Z 7 lautet:

„7. Vorschriften über das Erfordernis eigenhändiger Unterschriften für den Jahresabschluß, den Lagebericht, den Bericht des Abschlussprüfers und die Bestätigungsvermerke des Treuhänders und des verantwortlichen Aktuars.“

82. Nach § 85 a wird folgender § 85 b samt Überschrift eingefügt:

#### „Besondere Vorschriften über den Konzernabschluss“

§ 85 b. (1) Der Grundsatz der einheitlichen Bewertung gemäß § 260 HGB in der jeweils geltenden Fassung gilt nicht für die versicherungstechnischen Rückstellungen; ebenso gilt er nicht für die Vermögensgegenstände, deren Wertänderungen auch Rechte der Versicherungsnehmer beeinflussen oder begründen.

(2) Der Ausweis von Zwischenerfolgen kann unterbleiben, wenn das Geschäft zu gewöhnlichen Marktbedingungen abgeschlossen wurde und dadurch Rechtsansprüche der Versicherungsnehmer begründet wurden.

(3) Die Anwendung von Abs. 2 ist im Konzernanhang anzugeben. Wesentliche Auswirkungen hiedurch auf die Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage des Konzerns sind im Konzernanhang zu erläutern.

(4) Die Rückversicherungsabgaben und Rückversicherungsübernahmen zwischen den in den Konzernabschluß einbezogenen Versicherungsunternehmen sind beim Zedenten und beim Rückversicherer zeitgleich zu erfassen.

(5) § 251 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.“

83. § 87 Abs. 2 lautet:

„(2) In der Lebensversicherung und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Unfallversicherung ist der Zugriff auf den Betrag beschränkt, der zum Deckungserfordernis für den einzelnen Versicherungsvertrag im gleichen Verhältnis steht wie der Gesamtbetrag der Werte des Deckungsstocks zum gesamten Deckungserfordernis, höchstens aber auf den Betrag des auf den einzelnen Versicherungsvertrag entfallenden Deckungserfordernisses.“

84. § 99 lautet:

„§ 99. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat im Umfang der gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Konzession die gesamte Geschäftsgebarung der Versicherungsunternehmen, insbesondere die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften, zu überwachen.

(2) Die Überwachung der Geschäftsgebarung hat sich auch auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungsverträge nach Wegfall der Konzession zu erstrecken. Dies gilt nicht für die Abwicklung der Versicherungsverträge im Rahmen eines Konkursverfahrens.“

85. Nach dem § 102 wird folgender § 102 a eingefügt:

„§ 102 a. (1) Die Prüfung vor Ort von Zweigniederlassungen inländischer Versicherungsunternehmen in anderen Vertragsstaaten ist nur vorzunehmen, wenn der Zweck der Prüfung es verlangt. Sie ist auf die Unterlagen über die Eigenmittelausstattung, die Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Kapitalanlagen zu deren Bedeckung zu beschränken. Die zuständigen Behörden des Staates der Zweigniederlassung sind vor Beginn der Prüfung schriftlich zu verständigen.

(2) Inländische Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Vertragsstaaten können von den zuständigen Behörden der Sitzstaaten oder von ihnen beauftragten Personen in dem in Abs. 1 angeführten Umfang vor Ort geprüft werden, sobald die Versicherungsaufsichtsbehörde davon schriftlich verständigt worden ist. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann sich an dieser Prüfung selbst oder durch von ihr

bestellte Prüfungsorgane (§ 101 Abs. 3) beteiligen. § 102 ist anzuwenden.

(3) Inländische Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Vertragsstaaten können von der Versicherungsaufsichtsbehörde unter Anwendung des § 102 vor Ort daraufhin geprüft werden, ob ihr Geschäftsbetrieb mit den für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften und den anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen in Einklang steht. Die zuständige Behörde des Sitzstaats ist vor Beginn der Prüfung zu verständigen.“

86. § 104 lautet:

„§ 104. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat zur Wahrung der Interessen der Versicherten alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, um den Geschäftsbetrieb mit den für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften und den anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen in Einklang zu halten.

(2) Anerkannte Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes im Sinn des Abs. 1 können insbesondere dadurch verletzt werden, daß

1. Versicherten neben den Leistungen auf Grund des Versicherungsvertrages unmittelbar oder mittelbar Zuwendungen gewährt werden,
2. Versicherte durch das Leistungsversprechen des Versicherers oder das vereinbarte Versicherungsentgelt ohne sachlichen Grund begünstigt werden.

(3) Anordnungen nach Abs. 1 können, wenn ihr Zweck es verlangt, außer an das Versicherungsunternehmen selbst auch an die Mitglieder des Vorstands, an die Mitglieder der Geschäftsleitung oder an die das Versicherungsunternehmen kontrollierenden Personen gerichtet werden, Anordnungen nach Abs. 1 auch an Unternehmen, denen Teile des Geschäftsbetriebes übertragen wurden, und zwar unabhängig davon, ob gemäß § 17 a die Übertragung der Genehmigung bedarf.“

87. § 104 a Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat zur Sicherung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens einzuschränken oder zu untersagen, wenn

1. keine ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen gebildet oder die Vorschriften über die Kapitalanlage zu deren Bedeckung nicht eingehalten werden,

2. die Voraussetzungen nach Abs. 1 erster Satz vorliegen und infolge außergewöhnlicher Umstände zu erwarten ist, daß sich die finanzielle Lage des Versicherungsunternehmens weiter verschlechtern wird,
3. die Voraussetzungen nach Abs. 2 erster Satz vorliegen.

(4) Ist eine Kapitalanlage geeignet, die Zahlungsfähigkeit des Versicherungsunternehmens zu gefährden, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auch dann die zur Vermeidung oder Beseitigung dieser Gefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn die Kapitalanlage nicht der Bedekung der versicherungstechnischen Rückstellungen dient.“

88. Nach dem § 104 a wird folgender § 104 b eingefügt:

„§ 104 b. Soweit es zur Durchführung von völkerrechtlich verpflichtenden Entscheidungen der Vereinten Nationen erforderlich ist, hat die Versicherungsaufsichtsbehörde durch Verordnung den Abschluß neuer und die Verlängerung bestehender Versicherungsverträge oder die Erbringung von Leistungen auf Grund bestehender Versicherungsverträge zu untersagen.“

89. § 105 erster Satz lautet:

„Soweit es der Durchsetzung der Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften und der Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde dient, hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die Einberufung der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung oder Mitgliedervertretung) oder des Aufsichtsrats von inländischen Versicherungsunternehmen und die Ankündigung bestimmter Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung in der Tagesordnung zu verlangen.“

90. § 106 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Abwendung einer Gefahr im Sinn des Abs. 1 kann die Versicherungsaufsichtsbehörde ferner für neu abzuschließende und für die Verlängerung bestehender Versicherungsverträge die allgemeinen Versicherungsbedingungen, in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung oder Unfallversicherung auch die Tarife vorschreiben. Soweit es der Zweck der Anordnung erfordert, kann ihre Wirkung auf bestehende Verträge ausgedehnt werden.“

91. § 107 samt Überschrift lautet:

#### „Vorschriften für den EWR

§ 107. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat, die im Inland die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreiben, die

Vorlage aller Unterlagen verlangen, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob dieser Geschäftsbetrieb mit den für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften und den anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen in Einklang steht.

(2) Verletzt ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, das im Inland die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, die für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften oder die anerkannten Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen und gefährdet es dadurch die Interessen der Versicherten, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde das Versicherungsunternehmen aufzufordern, diese Mängel zu beheben. Diese Aufforderung ergeht nicht in Form eines Bescheides.

(3) Kommt das Versicherungsunternehmen der Aufforderung gemäß Abs. 2 nicht nach, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die zuständige Behörde des Sitzstaats zu ersuchen, die geeigneten Maßnahmen zur Behebung der Mängel zu ergreifen.

(4) Ergreift die zuständige Behörde des Sitzstaats keine Maßnahmen oder erweisen sich ihre Maßnahmen als unzureichend oder unwirksam, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde unter Anwendung des § 104 die erforderlichen und geeigneten Anordnungen zu treffen.

(5) Ist eine Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr für die Belange der Versicherten erforderlich, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde ohne Verfahren gemäß Abs. 2 bis 4 unter Anwendung des § 104 die erforderlichen und geeigneten Anordnungen zu treffen.“

92. Die §§ 108 und 108 a samt Überschriften lauten:

#### „Deckungsrückstellung, Deckungsstock

##### § 108. Wer

1. den Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 20 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes gebotene Auffüllung des Deckungsstocks unterläßt oder als Treuhänder entgegen dem § 23 Abs. 2 einer Verfügung über dem Deckungsstock gewidmete Vermögenswerte zustimmt,
3. den Vorschriften über die Widmung, die Anlage, die Bewertung und das Verzeichnis des Deckungsstockvermögens zuwiderhandelt,

bégeht, wenn die Handlung oder Unterlassung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 100 000 S zu bestrafen.

#### Verletzung von Geheimnissen

##### § 108 a. Wer

1. als Mitglied eines Organs, als Treuhänder, als verantwortlicher Aktuar, als Dienstnehmer eines Versicherungsunternehmens, als selbständiger Versicherungsvertreter, als Prüfer gemäß § 101 Abs. 3 oder als Regierungskommissär gemäß § 106 Abs. 2 Z 2 dieses Bundesgesetzes ihm ausschließlich auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit bekannt gewordene Verhältnisse oder Umstände, deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der davon betroffenen Personen gelegen ist, weitergibt oder verwertet, ohne daß die Weitergabe oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist oder ohne daß der Betroffene mit der Weitergabe oder Verwertung ausdrücklich einverstanden ist,
2. die Pflichten gemäß § 18 a verletzt, begeht, wenn die Handlung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 300 000 S zu bestrafen.“

##### 93. § 110 Z 3 lautet:

- „3. der Versicherungsaufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um für ein Unternehmen die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung zu erlangen,“

##### 94. § 112 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. als verantwortlicher Aktuar entgegen dem § 81 a Abs. 2 fälschlich bestätigt, daß Deknungsrückstellung und die Prämienüberträge nach den hiefür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen berechnet sind,“

##### 95. § 112 Abs. 2 lautet:

„(2) Wer als Treuhänder oder als Stellvertreter des Treuhänders entgegen dem § 81 a Abs. 1 fälschlich bestätigt, daß die Werte des Deknungsstocks vorschriftsmäßig angelegt sind, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

##### 96. § 116 Abs. 1 Z 3 lautet:

- „3. Mitteilungen über
- a) Konzessionserteilungen,
  - b) die Errichtung von Zweigniederlassungen und die Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs durch Unternehmen mit Sitz in Vertragsstaaten,

- c) Verschmelzungen, Vermögensübertragungen, Übertragungen des gesamten Versicherungsbetriebes,
- d) Umwandlungen,
- e) Bestandübertragungen,
- f) Auflösungen,
- g) die Beendigung des Geschäftsbetriebes,
- h) Maßnahmen gemäß § 106 Abs. 2,
- i) das Erlöschen oder den Widerruf der Konzession,
- k) die Untersagung des Betriebes der Zweigniederlassung oder des Dienstleistungsverkehrs von Unternehmen mit Sitz in Vertragsstaaten,
- l) Satzungsänderungen.“

##### 97. § 117 lautet:

„§ 117. (1) Der Personal- und Sachaufwand der Versicherungsaufsichtsbehörde (Kosten der Versicherungsaufsicht) mit Ausnahme der Kosten gemäß § 22 Abs. 3 zweiter Satz, § 101 Abs. 3 dritter Satz und § 106 Abs. 5 ist dem Bund von den Versicherungsunternehmen, denen eine Konzession gemäß § 4 Abs. 1 erteilt wurde, mit einer Gebühr zu erstatten.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr bilden die verrechneten Prämien des gesamten auf Grund der Konzession betriebenen Geschäftes.

(3) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, die im Inland die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreiben, haben eine Gebühr nur zu entrichten, wenn inländische Versicherungsunternehmen in dem Vertragsstaat, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, einer gleichartigen Verpflichtung unterliegen. Grundlage für die Bemessung der Gebühr ist in diesem Fall das über die inländische Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr abgeschlossene Geschäft.

(4) Der Gebührensatz ergibt sich aus dem Verhältnis von neun Zehnteln der Kosten der Versicherungsaufsicht zur Gesamtsumme der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 und Abs. 3 zweiter Satz. Er ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde jährlich auf Grund der Ergebnisse des vorangegangenen Geschäftsjahres festzusetzen. Eine Aufrundung bis tausendstel Promille und die Festsetzung einer betraglichen Mindestgebühr sind zulässig. Der Gebührensatz darf 1 vT der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 und Abs. 3 zweiter Satz nicht übersteigen.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die Gebühr jedem einzelnen Versicherungsunternehmen vorzuschreiben. Die Gebühr ist längstens einen Monat nach ihrer Vorschreibung zu entrichten. Fällige Gebühren sind wie öffentliche Abgaben zu behandeln.

(6) Für Versicherungsunternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, und für Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat ist eine ermäßigte Gebühr festzusetzen. Hierbei ist der geringere Aufwand für die Versicherungsaufsicht, den sie verursachen, angemessen zu berücksichtigen.“

98. Die §§ 118 a bis 118 e lauten:

„§ 118 a. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist berechtigt, den zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten auf deren Verlangen diejenigen Auskünfte zu erteilen und diejenigen Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Ausübung der Versicherungsaufsicht benötigen und die folgenden Gegenstände betreffen:

1. Konzessionen, Zweigniederlassungen und Ausübung des Dienstleistungsverkehrs,
2. die Aktionäre, die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des Versicherungsunternehmens,
3. die der Versicherungsaufsichtsbehörde vorgelegten Geschäftsgrundlagen,
4. das Eigenmittelerfordernis und die Eigenmittel des Versicherungsunternehmens,
5. die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Kapitalanlagen zu deren Bedeckung,
6. die im Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 83 enthaltenen und die gemäß § 85 a Abs. 1 verlangten Angaben,
7. Wahrnehmungen auf Grund der Überwachung des Geschäftsbetriebes gemäß §§ 99 bis 103 und Maßnahmen gemäß §§ 104, 105 und 106,
8. Strafverfahren gemäß §§ 108 bis 114.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat insbesondere den zuständigen Behörden des Vertragsstaates, in dem ein inländisches Versicherungsunternehmen die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, auf deren Verlangen die diesen Betrieb betreffenden Angaben gemäß § 85 a Abs. 1 zweiter Satz mitzuteilen.

(3) Hat die Versicherungsaufsichtsbehörde Grund zur Annahme, daß durch den Betrieb einer Zweigniederlassung oder durch den Dienstleistungsverkehr im Inland die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat gefährdet wird, so hat sie dies der zuständigen Behörde des Sitzstaats unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist berechtigt, den für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute sowie der Finanzmärkte zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten diejenigen Auskünfte zu erteilen und diejenigen Unterlagen zu übermitteln, die

diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und die in Abs. 1 angeführten Gegenstände betreffen.

§ 118 b. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat das Erlöschen oder den Widerruf der Konzession eines inländischen Versicherungsunternehmens den zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, mitzuteilen. Vor Ergreifung einer Maßnahme gemäß § 7 b Abs. 4 sind diese Behörden zu hören.

§ 118 c. (1) Bevor die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 104 a Abs. 3 Z 1 einem Versicherungsunternehmen die freie Verfügung über Vermögenswerte einschränkt oder untersagt, hat sie die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, zu verständigen.

(2) Hat die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 104 a Abs. 3 Z 2 oder 3 einem Versicherungsunternehmen die freie Verfügung über die Vermögenswerte eingeschränkt oder untersagt, so hat sie die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, zu verständigen. Sie kann diese Behörden ersuchen, hinsichtlich der in ihrem Staatsgebiet belegenen und in dem Ersuchen bezeichneten Vermögenswerte die gleichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Hat die zuständige Behörde des Sitzstaates gegenüber einem Versicherungsunternehmen, das im Inland die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, eine Maßnahme entsprechend § 104 a Abs. 3 Z 2 oder 3 getroffen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Ersuchen dieser Behörde hinsichtlich der im Inland belegenen und in dem Ersuchen bezeichneten Vermögenswerte die gleiche Maßnahme zu treffen.

§ 118 d. (1) Hat sich die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 5 a Abs. 4 zweiter Satz bereit erklärt, die Eigenmittelausstattung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten zu überwachen, so hat sie die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Vertragsstaaten von einer Maßnahme nach § 104 a Abs. 3 Z 2 oder 3 zu verständigen. Sie kann diese Behörden ersuchen, die gleichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Hat ein Versicherungsunternehmen eine Genehmigung gemäß § 5 a Abs. 1 erhalten und hat die Behörde eines anderen Vertragsstaates, die die Überwachung der Eigenmittelausstattung für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertrags-

staaten übernommen hat, eine Maßnahme entsprechend § 104 a Abs. 3 Z 2 oder 3 getroffen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Verlangen dieser Behörde die gleiche Maßnahme zu treffen.

§ 118 e. (1) Ersucht die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates, in dem ein inländisches Versicherungsunternehmen die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, um die Ergreifung geeigneter Maßnahmen entsprechend § 107 Abs. 3, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die zuständige Behörde davon zu verständigen, welche Maßnahmen sie auf Grund dieses Ersuchens getroffen hat.

(2) Ist die Zustellung eines Schriftstückes der nach Abs. 1 zuständigen Behörde entsprechend § 107 Abs. 2, 4 oder 5 an das inländische Versicherungsunternehmen nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich, so hat die Zustellung auf Verlangen der zuständigen Behörde über die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde zu erfolgen.

(3) Vor Ergehen einer Anordnung gemäß § 107 Abs. 4 oder 5 und vor Untersagung des Betriebes einer Zweigniederlassung gemäß § 7 Abs. 6 Z 1 oder des Dienstleistungsverkehrs gemäß § 14 Abs. 7 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Z 1 ist die zuständige Behörde des Sitzstaats zu verständigen.“

99. Nach dem § 118 f wird folgender § 118 g samt Überschrift eingefügt:

#### „Übermittlung von Angaben

§ 118 g. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist verpflichtet, Angaben, die ihr von den Behörden anderer Vertragsstaaten über den Betrieb von Zweigniederlassungen oder den Dienstleistungsverkehr inländischer Versicherungsunternehmen übermittelt werden, an den Fachverband der Versicherungsunternehmen weiterzuleiten, soweit sie dieser zur Erfüllung von Aufgaben benötigt, die ihm gemäß § 22 Abs. 4 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, BGBl. Nr. . . . (KHVG 1994), und § 1 des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer, BGBl. Nr. 322/1977, in der jeweils geltenden Fassung obliegen.“

100. Nach dem § 119 wird folgender § 119 a eingefügt:

„§ 119 a. (1) § 1 a, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 6, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7, die §§ 9, 9 a, 10, 10 a und 11 a, § 12 Abs. 1, die §§ 13, 13 a, 13 b, 13 c, 14, 16, 17 a und 18, § 18 a Abs. 1, die §§ 18 b, 18 c und 18 d, § 19 Abs. 1, § 19 a, § 20 Abs. 2, § 21, § 24, § 24 a Abs. 1, 2 und 4, § 25 Abs. 1, § 35 Abs. 2, § 58 Abs. 1, § 61 a Abs. 4, § 63 Abs. 2 bis 4, die §§ 64 und 65, § 73 b Abs. 1, die §§ 75, 77, 78, 79, 79 a und 79 b, § 87 Abs. 2, die §§ 99, 102 a und 104, § 104 a Abs. 3 und 4, § 104 b, § 106

Abs. 3, die §§ 107, 108, 108 a und 110, § 116 Abs. 1, § 117, die §§ 118 a bis 118 e, § 118 g und die Anlage E in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./1994 treten mit 1. September 1994 in Kraft. Gleichzeitig treten § 6 Abs. 5, § 8 Abs. 3, 5 und 6, die §§ 8 b, 15 und 17, § 74 Abs. 1 und die Anlage C außer Kraft.

(2) § 24 a Abs. 3, § 73 a Abs. 3, § 80 Abs. 2 und 3, § 81 a, § 81 h Abs. 3, § 81 i Abs. 3, § 81 n Abs. 2, § 85 Abs. 2 und § 112 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./1994 sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen.

(3) § 80 Abs. 1, § 80 a, § 81 Abs. 5 und 6, § 81 b Abs. 2 und 7 bis 11, § 81 c Abs. 1 und 5, § 81 d Abs. 3, § 81 e Abs. 7 und 8, § 81 f Abs. 4, § 81 g Abs. 3, § 81 n Abs. 1, 3 und 5 bis 7, § 81 o Abs. 3 bis 9, § 81 p und § 85 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./1994 sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen.

(4) Verordnungen auf Grund der in Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und 3 angeführten Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./1994 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen im Fall der in Abs. 1 erster Satz angeführten Bestimmungen frühestens mit 1. September 1994 in Kraft treten, im Fall der in Abs. 2 angeführten Bestimmungen frühestens auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen, und im Fall des Abs. 3 frühestens auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen, anzuwenden sein.“

101. An § 129 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Die Angabe des Zeitwertes im Anhang und im Konzernanhang gemäß § 81 n Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./1994 hat von den in § 81 h Abs. 4 unter Z 1 genannten Kapitalanlagen erstmalig für die Geschäftsjahre zu erfolgen, die nach dem 31. Dezember 1998 beginnen, von den unter Z 2 genannten Kapitalanlagen erstmalig für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnen. Verordnungen auf Grund des § 81 h Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. . . ./1994 dürfen bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden, jedoch frühestens auf die angeführten Geschäftsjahre anzuwenden sein.“

102. Nach dem § 129 wird folgender § 129 a eingefügt:

„§ 129 a. (1) Inländische Versicherungsunternehmen, die vor dem 1. September 1994 ausschließlich die Rückversicherung betrieben haben, bedürfen keiner Konzession.

(2) § 4 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./1994 ist auf zum



Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehende Konzessionen anzuwenden.

(3) Bestehende Konzessionen für Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat erlöschen mit Ablauf des 31. August 1994. Der Betrieb dieser Zweigniederlassungen ist ab diesem Zeitpunkt zulässig.

(4) Bestehende Zulassungen zum Dienstleistungsverkehr erlöschen mit Ablauf des 31. August 1994. Ein auf Grund einer solchen Zulassung aufgenommener Dienstleistungsverkehr ist ab diesem Zeitpunkt zulässig.

(5) Soweit vor dem 1. September 1994 abgeschlossene Versicherungsverträge Bestimmungen enthalten, wonach der Versicherer den Inhalt des Versicherungsvertrages mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde ändern kann, kann sich der Versicherer darauf ab 1. September 1994 nicht mehr berufen. Dies gilt nicht für Versicherungsverträge, auf die die §§ 172 oder 178 f VersVG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind. Bei diesen Verträgen entfällt die Bindung an eine Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(6) Die §§ 18 Abs. 1 und 18 d Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 sind auf Unterlagen, die gemäß § 18 Abs. 1 in der vor dem 1. September 1994 geltenden Fassung zum Geschäftsplan gehört haben, nicht anzuwenden.

(7) Der versicherungsmathematische Sachverständige gemäß § 24 in der vor dem 1. September 1994 geltenden Fassung gilt als verantwortlicher Aktuar gemäß § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994, sofern er die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung erfüllt. Sind mehrere versicherungsmathematische Sachverständige bestellt, so gilt derjenige als verantwortlicher Aktuar, der die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 erfüllt. Erfüllen mehrere versicherungsmathematische Sachverständige diese Voraussetzungen, so hat das Versicherungsunternehmen der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich diejenigen zu benennen, die als verantwortlicher Aktuar und als sein Stellvertreter tätig sein sollen. Das Recht, einen verantwortlichen Aktuar oder Stellvertreter neu zu bestellen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

(8) Vor dem 1. September 1994 erteilte Genehmigungen gemäß § 77 Abs. 6 und § 78 Abs. 9 in der bis dahin geltenden Fassung bleiben aufrecht, sofern die Vermögenswerte nicht unter § 78 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 fallen. Vor dem 1. September 1994 erteilte Genehmigungen gemäß § 77 Abs. 3 zweiter Satz und § 78 Abs. 5 zweiter Satz, die über die Anrechnungsgrenzen gemäß § 79 Abs. 1 in der

Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 hinausgehen, bleiben nicht aufrecht.

(9) Die Wertpapiere gemäß § 4 Abs. 3 Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 163/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 255/1984 und 312/1987 sind auf die Grenzen gemäß § 79 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 nicht anzurechnen.“

103. § 131 lautet:

„§ 131. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 6 Abs. 3 und 4, des § 11 a Abs. 5 zweiter bis vierter Satz, des § 13, des § 13 c Abs. 1, 2 und 4, des § 18 a im Zusammenhalt mit § 41 Abs. 7 BWG, der §§ 25 und 27, des § 29 Abs. 1, des § 30, des § 32 Abs. 1, des § 33 Abs. 1 und 2, der §§ 36 bis 39, der §§ 43 bis 55, des § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, des § 57 Abs. 1 und 6, der §§ 58 bis 60, des § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 13, des § 61 a Abs. 1 bis 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, des § 61 b Abs. 1 und 2, 3 erster Satz, 4 erster bis dritter Satz, 6 und 7 erster Satz, des § 61 c, der §§ 66 und 67, des § 68 Abs. 1, 5 und 6, des § 70, des § 71 Abs. 1, der §§ 72 und 73, des § 73 c Abs. 7 zweiter und dritter Satz und Abs. 8, des § 87, der §§ 89 bis 92, der §§ 94 bis 96, der §§ 111 bis 114 und des § 128 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich des § 28 und des § 29 Abs. 2 im Zusammenhalt mit § 8 Abs. 2 Z 1 und § 10 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen, sonst der Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich des § 57 Abs. 2, des § 61 b Abs. 3 letzter Satz und des § 80, soweit sie sich auf Vorschriften beziehen, mit deren Vollziehung der Bundesminister für Finanzen betraut ist, der Bundesminister für Finanzen, sonst der Bundesminister für Justiz;
4. hinsichtlich des § 18 a Abs. 6 im Zusammenhalt mit § 41 Abs. 1 bis 3 und 6 zweiter Satz der Bundesminister für Inneres;
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.“

104. Die Anlage C entfällt.

105. Die Anlage E lautet:

#### „Anlage E

Zu § 79 a Abs. 2:

#### Kongruenzregeln

1. Ist die Deckung eines Vertrages in einer bestimmten Währung ausgedrückt, so ist von der Erfüllung des Versicherungsvertrages in dieser Währung auszugehen.

2. Ist die Deckung eines Vertrages nicht in einer Wahrung ausgedruckt, so gilt der Vertrag als in der Wahrung des Landes zu erfullen, in dem das Risiko belegen ist. Die Belegenheit ist nach § 2 Z 2 des Bundesgesetzes uber internationales Versicherungsvertragsrecht fur den Europaischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 89/1993, in der jeweils geltenden Fassung zu beurteilen. Anstelle dieser Wahrung kann die Wahrung, in der die Premie ausgedruckt ist, herangezogen werden, wenn besondere Umstande dies rechtfertigen, insbesondere wenn es bereits bei Abschlu des Versicherungsvertrages wahrscheinlich ist, da ein Schaden in dieser Wahrung abgewickelt werden wird.
3. Die Wahrung, die ein Versicherungsunternehmen nach seinen Erfahrungen als die wahrscheinlichste fur die Erfullung betrachtet, oder mangels solcher Erfahrungen die Wahrung des Landes, in dem es niedergelassen ist, kann, sofern nicht besondere Umstande dagegen sprechen, bei folgenden Risiken herangezogen werden:
- a) bei den in Z 4 bis 7 oder 11 bis 13 (nur Produkthaftpflicht) der Anlage A angefuhrten Versicherungszweigen,
  - b) bei anderen Versicherungszweigen, wenn entsprechend der Art der Risiken die Erfullung in einer anderen Wahrung als derjenigen erfolgen mu, die sich aus der Anwendung der in Z 1 und 2 angefuhrten Grundsatze ergeben wurde.
4. Wird einem Versicherungsunternehmen ein Schaden gemeldet und ist dieser in einer anderen als der sich aus der Anwendung der vorstehenden Regeln ergebenden Wahrung abzuwickeln, so gilt der Vertrag als in dieser anderen Wahrung zu erfullen. Die Erfullbarkeit in einer bestimmten Wahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Leistung des Versicherers auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer in dieser Wahrung zu erbringen ist.
5. Wird ein Schaden in einer dem Versicherungsunternehmen vorher bekannten Wahrung festgestellt, so kann der Vertrag als in dieser Wahrung zu erfullen angesehen werden, auch wenn sie nicht die sich aus der Anwendung der Z 1 bis 4 ergebende Wahrung ist.
6. Die Anlage kann jeweils im Rahmen des Deckungsstocks und der Bedeckung der sonstigen versicherungstechnischen Ruckstellungen bis zu 20 vH der versicherungstechnischen Ruckstellungen in einer bestimmten Wahrung in Vermogenswerten erfolgen, die auf eine andere Wahrung lauten.
7. In folgenden Fallen mussen die Vermogenswerte nicht auf die gleiche Wahrung lauten wie die Verpflichtungen:
- a) wenn die Verpflichtung auf eine andere Wahrung lautet als die Wahrung eines Vertragsstaates und diese Wahrung sich nicht zur Anlage eignet, insbesondere weil sie Transferbeschrankungen unterliegt,
  - b) wenn die Verpflichtungen in einer bestimmten Wahrung, jeweils bezogen auf das Deckungserfordernis und die sonstigen versicherungstechnischen Ruckstellungen, nicht mehr als 7 vH der in anderen Wahrungen vorhandenen jeweiligen Vermogenswerte ausmachen; der sich daraus ergebende Betrag darf jedoch bei griechischen Drachmen, irischen Pfund oder portugiesischen Escudos bis zum 31. Dezember 1998, bei belgischen Franken, luxemburgischen Franken oder spanischen Peseten bis zum 31. Dezember 1996 2 Millionen ECU nicht uberschreiten.
8. Soweit nach den vorstehenden Grundsatzen die Anlage in Vermogenswerten zu erfolgen hat, die auf die Wahrung eines Vertragsstaates lauten, kann die Anlage auch in auf ECU lautenden Vermogenswerten erfolgen, soweit dies nach vernunftiger kaufmannischer Beurteilung gerechtfertigt ist.“

## Artikel II

Das Rechnungslegungsgesetz, BGBl. Nr. 475/1990, zuletzt geandert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993 (Finanzmarktanpassungsgesetz 1993), wird wie folgt geandert:

*In Art. XI Abs. 2 zweiter Satz werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Worte „oder ein Versicherungsunternehmen“ eingefugt.*

## Artikel III

Das Bundesgesetz uber den Versicherungsvertrag, BGBl. Nr. 2/1959, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 90/1993 und BGBl. Nr. . . ./1994 wird wie folgt geandert:

### 1. § 191 b Abs. 1 lautet:

„(1) § 1 a, § 2 Abs. 2 zweiter Satz, § 5 b, § 6, § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 3, § 11 a, § 12, § 15 a, § 16 Abs. 3, § 18, § 21, § 25 Abs. 3, § 27, § 28 Abs. 2 zweiter Satz, § 38, § 39 Abs. 2, § 39 a, § 40, § 41 Abs. 2, § 41 b § 43, § 43 a, § 44, § 47, § 51 Abs. 4 und 5, § 59 Abs. 3, § 64, § 68, § 68 a, § 70 Abs. 3, § 71, § 96, § 108, § 113, § 115 a, § 154 Abs. 2 § 158, § 158 a, § 158 j, § 158 l, §§ 158 m bis 158 p, § 163, § 164 Abs. 2, §§ 172 bis 176 und § 178 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./1994 treten mit 1. Janner 1995 in Kraft. Die §§ 178 a bis 178 n in der Fassung dieses

## 1810 der Beilagen

27

Bundesgesetzes treten mit 1. September 1994 in Kraft.“

2. § 191 b Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. § 1 a Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 18, § 21, § 40, § 41 Abs. 2, § 41 b, § 59 Abs. 3, § 64, § 68, § 70 Abs. 3, § 96 Abs. 3, § 108, § 113, § 115 a, § 158 Abs. 3, § 158 a, § 172, § 173, § 174, § 175, § 176 und § 178 Abs. 2 auf Versicherungsverträge, die vor dem

1. Jänner 1995 geschlossen worden sind, sowie § 178 d, § 178 e, § 178 i Abs. 1 und § 178 k auf Versicherungsverträge, die vor dem 1. September 1994 geschlossen worden sind.“

3. § 191 b Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. § 178 c auf Kostendeckungszusagen, die vor dem 1. September 1994 abgegeben worden sind,“